

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 6. OKTOBER 1939

Nr. 40 — 849

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Chemie-Austausch mit Skandinavien.

Die drei Länder Dänemark, Schweden und Norwegen zählen zu den wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Ländern der Erde. Die drei Länder zusammen zählen keine 13 Millionen Einwohner. Das sind gerade 2½% der Gesamtbevölkerung Europas. Sie nehmen aber 4½% aller am Weltmarkt gehandelten Erzeugnisse auf und sogar 6% der am Weltmarkt gehandelten chemischen Erzeugnisse. Sie haben dabei noch eine umfangreiche eigene chemische Industrie entwickelt, die selbst mit 4,2% am Welthandel chemischer Erzeugnisse beteiligt ist. Im deutschen Außenhandel nehmen die drei Länder eine weit wichtigere Stellung ein als das jetzt feindliche Westeuropa. Sie nehmen 11,2% der deutschen Gesamtausfuhr und 10,7% der deutschen Chemicausfuhr auf. Sie sind innerhalb der deutschen Gesamtausfuhr bessere Abnehmer als ganz Asien oder ganz Nord- und Mittelamerika zusammengenommen. Innerhalb der deutschen Chemicausfuhr nahmen sie wertmäßig doppelt soviel Waren auf wie Nordamerika und wesentlich mehr als England und Frankreich zusammengenommen.

In Uebereinstimmung mit seiner Einwohnerzahl, die die Hälfte der skandinavischen Bevölkerung darstellt, stellt Schweden auch rund die Hälfte der skandinavischen Chemieproduktion. In dem letzten Jahrzehnt ist die schwedische Erzeugung ungefähr gleichgeblieben, während die norwegische sich im Zusammenhang mit dem rückläufigen Absatz von Stickstoffdüngemitteln auf dem Weltmarkt stark vermindert, die dänische dagegen ebenso sehr zugenommen hat. Die norwegische Chemieproduktion ist fast ganz auf der Ausnutzung der billigen Wasserkräfte des Landes aufgebaut, während in Schweden der Waldreichtum eine weitere starke Stütze der chemischen Industrie bildet. Hinzu kommt noch, daß in Schweden die Industrie der Sicherheitszündhölzer entwickelt wurde, die noch immer fast ein Monopol dieses Landes auf dem Weltmarkt darstellt. Die dänische chemische Industrie lehnt sich dagegen eng an die in diesem Lande intensiv betriebene Landwirtschaft an. Sie ist besonders stark ausgebaut auf dem Gebiet der Fettspaltung, der Seifen- und Kerzenherstellung sowie in der Knochenverarbeitung und Superphosphatgewinnung. Im Anschluß an seine Oelmühlen entwickelte Dänemark weiter eine umfangreiche Farben- und Lackindustrie. Auf dem Gebiet der Arzneimittel verfügt Dänemark über einige Spezialerzeugnisse, wie Insulin, Lebertran und Eisenpräparate.

Während Dänemark seine chemische Erzeugung überwiegend auf den Bedarf des eigenen Landes eingestellt hat, wird in den beiden anderen skandinavischen Ländern ein außerordentlich großer Anteil der Erzeugung ausgeführt. Am höchsten ist dieser Ausfuhranteil in Norwegen. Er erreicht hier in den meisten Jahren mehr als zwei Drittel des Erzeugungswertes. Das Verhältnis des Außenhandels zur Inlandsproduktion geht aus folgender Tabelle hervor:

Werte für 1938, umgerechnet in Mill. *RM.*:

	Inlands- erzeugung	Ausfuhr	Einfuhr
Schweden	210	55	120
Norwegen	92	65	38
Dänemark	88	10	58
	390	130	316

Die Ausfuhr besteht in Norwegen fast zur Hälfte aus Stickstoffdüngemitteln, zu einem weiteren Viertel aus einem Drittel aus Ferrolegerungen; der Rest besteht aus Carbid und anderen elektrochemischen Erzeugnissen, aus Sprengstoffen und Lebertran. Unter den Abnehmern der norwegischen Chemicausfuhr ist Großbritannien vor allem als Bezieher von Carbid und Ferrolegerungen wichtig, Dänemark und die übrigen Ostseestaaten, sowie Ägypten und Frankreich als Abnehmer von Stickstoff.

Die schwedische Ausfuhr besteht zu einem Drittel aus Zündhölzern und Sprengstoffen, zu einem weiteren Drittel aus Ferrolegerungen; der Rest entfällt auf elektrochemische Erzeugnisse, Holzkohle, Kautschukwaren, Gerbstoffextrakte und verschiedene chemische Erzeugnisse. Ein Viertel bis ein Drittel dieser Ausfuhr, hauptsächlich Ferrolegerungen, gehen nach Großbritannien, ein Fünftel nach den übrigen skandinavischen Ländern, 7 bis 10% nimmt Deutschland auf, der Rest verteilt sich auf viele weitere Länder.

Die dänische Ausfuhr besteht zu einem Viertel aus den bekannten pharmazeutischen Erzeugnissen, zu einem Viertel aus Wachs- und Stearinwaren, zu einem Achtel aus Mineralfarben. Im übrigen sind noch Superphosphat und Erzeugnisse der Fettspaltung besonders bemerkenswert. Die dänische Chemicausfuhr verteilt sich auf wesentlich mehr Länder als die der anderen skandinavischen Staaten. Unter den einzelnen Abnehmern ragen Deutschland und die Ostseestaaten hervor.

Trotz des starken Ausbaus der eigenen Industrie sind die drei skandinavischen Länder auf chemischem Gebiet keineswegs als Selbstversorger anzusehen. Bei einer ganzen Reihe von chemischen Fachgruppen muß fast der gesamte Inlandsbedarf durch die Einfuhr gedeckt werden, so bei Teerfarben, Kunstseide, Kunststoffen und verschiedenen Schwer- und Feinchemikalien. Deutschland versorgt bereits jetzt etwa 40 bis 50% des nordischen Chemikalienmarktes. Doch hatten neben Deutschland Großbritannien und Frankreich seither noch erhebliche Anteile. So lieferte Großbritannien jährlich für rund 15 Mill. *RM.* chemische Erzeugnisse nach Schweden, Frankreich für rund 5 Mill. *RM.*, Polen für 1½ Mill. *RM.*, Canada für ¼ Mill. *RM.*

Ein wichtiger Abnehmer chemischer Erzeugnisse ist die in den nordischen Staaten infolge des Waldreichtums so bedeutende Zellstoffindustrie. In Schweden werden jährlich allein rund 20 000 t flüssiges Chlor verbraucht und daneben noch rund 15 000 t Chlorkalk als festes Produkt berechnet. Selber stellt Schweden nur etwa 5000 t Chlor und 4000 t Chlorkalk her. Chlorkalklieferant war bisher in erster Linie Großbritannien, welches jährlich für mehr als ½ Mill. Kr. Chlorkalk nach Schweden verkaufte. Bedeutend ist auch der schwedische

Verbrauch von Aetzkali, der in einigen Jahren zeitweise 4000 bis 5000 t erreichte. Rund 1000 t werden im Lande selbst gewonnen. An der Lieferung des Restbedarfs war Frankreich mit rund 200 000 Kr. jährlich beteiligt. Daneben lieferte Frankreich jährlich für fast 1 Mill. RM Körperpflegemittel und ätherische Öle nach Schweden, ferner für ½ bis ¾ Mill. RM pharmazeutische Erzeug-

nisse. Großbritannien lieferte für je rund 1 Mill. RM pharmazeutische Erzeugnisse, Celluloid und Kunststoffe, für 1¼ Mill. RM Kunstseide, für 1½ Mill. RM Mineralfarben und Farbwaren, für 1 Mill. RM Erdöl- und Teerprodukte (außer Kraftstoffen), für 2 bis 2½ Mill. RM Kautschukwaren, für je ½ Mill. RM Firnisse, Lacke und Kitte und photochemische Erzeugnisse. (5751)

Kunstseideverbrauch in Dänemark.

Dänemark besitzt bisher keine Fabrikationsstätte für Kunstfasern. Es bestehen lediglich einige Textilbetriebe, die Kunstseidegarn aus Kunstseideabfällen herstellen. Der Kunstseideverbrauch, der sich in den letzten drei Jahren nur wenig verändert hat, bewegte sich in dieser Zeit zwischen 1400—1500 t jährlich.

Nach der letzten amtlichen Erhebung hat die Erzeugung der dänischen Textilindustrie, die 1937 279 (1936: 276) Betriebe umfaßte, einen leichten Erzeugungsrückgang um 2% auf 190 Mill. Kr. aufzuweisen. Die durchschnittliche Beschäftigung (ausschließlich Heimarbeiter) war dagegen mit 16 424 (16 281) Personen etwas größer als 1936. Fast auf dem Vorjarsstand hielt sich der Erzeugungswert der 5 Baumwollspinnereien mit 19,6 (19,7) Mill. Kr., obwohl mengenmäßig eine Steigerung der Baumwollgarnerzeugung von 7465 t auf 7600 t zu verzeichnen war. An Kunstseidegarnen wurden in diesen Betrieben 57 t für 278 000 Kr. (70 t, 334 000 Kr.) unter Verwendung von 57 (110) t ausländischem Kunstseideabfall erzeugt. 47 Wollfabriken stellten Wollgarn für den Verkauf und Wollwaren her; der Menge nach ging ihre Erzeugung um 4% auf 5935 t zurück, wertmäßig betrug sie 44,8 (45,6) Mill. Kr. Auch die Erzeugung der 44 Baumwoll-, Leinen- und Seidenwebereien verringerte sich von 7025 t im Werte von 47 Mill. Kr. 1936 auf 6810 t für 44,9 Mill. Kr. 1937. An Kunstseide wurden in den Wollfabriken und in den Baumwoll-, Leinen- und Seidenwebereien verbraucht (in t):

	1936 insges.	dän.	1937 ausl.	insges.
Kunstseide	28	8	16	24
Kunstseideabfall	68	28	25	53
Kunstseidegarn	356	44	335	379
Kunstseidemischgarn	43	5	9	14
Garn aus Kunstseideabfall	5	1	0	1

An Trikotwaren wurden 1937 (1936) in 134 (131) Betrieben 4311 t im Werte von 54,4 Mill. Kr. oder mengenmäßig 10%, wertmäßig 5% weniger als im Vorjahr er-

zeugt. Dieser Rückgang erstreckte sich auch auf die kunstseidenen Waren. Infolgedessen nahm die Verarbeitung von Kunstseidegarn, das restlos aus dem Ausland bezogen wird, auf 824 (902) t ab. Der Kunstseideverbrauch der übrigen Zweige der Textilindustrie ist nicht bekannt. Dasselbe gilt für die Bekleidungsindustrie, deren Erzeugungswert für 1937 mit 187,1 (179,5) Mill. Kr. ausgewiesen wird.

Dem Produktionsrückgang der Textilindustrie entsprechend, hat sich 1937 auch die Einfuhr von Kunstseide verringert, und zwar von 1537 t im Werte von 8,29 Mill. Kr. (4,57 Mill. RM) 1936 auf 1358 t für 7,23 Mill. Kr. (3,98 Mill. RM) 1937. Davon gelangten 19 t für 183 000 Kr. (1936: 38 t, 263 000 Kr.) zur Wiederausfuhr. Für das Jahr 1938 läßt sich eine leichte Steigerung der Bezüge (ausschließlich Wiederausfuhr) auf 1435 t für 7,07 Mill. Kr. feststellen. Im einzelnen wurden eingeführt:

	1936 t 1000 Kr.		1937 t 1000 Kr.		1938 t 1000 Kr.	
Kunstseide ¹⁾	139	321	127	245	200 ²⁾	346 ²⁾
Kunstseidegarn, ungezwirnt oder einmal gezwirnt:						
ungefärbt:						
ungespult	293	1 386	246	1 054		
gespult	962	5 232	874	4 811		
gefärbt	116	785	88	747		
Andere kunstseidene Web- und Strickgarne	1	12	3	22	1 235 ²⁾	6 729 ²⁾
Kunstseidegarn in Auf- machungen f. d. Kleinverk.	26	550	20	370		

¹⁾ 1936 und 1937 einschließlich geringer Mengen Rohseide, Kratzseide u. ä.

²⁾ Ausschließlich Wiederausfuhr.

Unter den Herkunftsländern der eingeführten Kunstseide stand 1937 Deutschland mit rund 750 t für 4,6 Mill. Kr. an erster Stelle. In zweiter Reihe folgten Großbritannien und Italien mit je etwa 220 t im Werte von 0,9 bzw. 0,7 Mill. Kr. Ferner wurden 140 t für 0,7 Mill. Kr. aus der Schweiz bezogen. Alle anderen Lieferländer waren nur mit geringen Mengen vertreten. (5116)

Chemieerzeugnisse in der schwedischen Textilwirtschaft.

E Entsprechend dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in Schweden hat 1937 auch die Erzeugung der Textilindustrie, die 1085 (1936: 1030) Betriebe umfaßte, erneut dem Wert nach um 9% auf 720 Mill. Kr. zugenommen. Ihre Beschäftigtenzahl ist um 5% auf 89 770 gestiegen. Im letzten Quartal 1937 verschlechterte sich allerdings die Absatzlage, so daß Produktionseinschränkungen vorgenommen werden mußten. Diese Bewegung hielt auch in den ersten 8 Monaten des Jahres 1938 an; danach trat aber eine anhaltende Besserung ein. Die Kennziffer des Industrieverbandes für die Textilindustrie (1935: 100) stellte sich 1938 auf 107 gegen 112 im Vorjahr. An der Aufwärtsbewegung des Jahres 1937 waren, wie aus nachfolgender Aufstellung hervorgeht, sämtliche Zweige der Textilindustrie beteiligt.

	Zahl der Betriebe		Beschäftigtenzahl		Erzeugungswert Mill. Kr.	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Baumwollindustrie	85	87	19 912	20 266	146,2	159,6
Leinen-, Hanf- und Juteindustrie	13	13	3 067	3 044	21,3	23,5
Wollindustrie	104	105	15 287	15 163	133,3	140,8
Seidenfabriken	10	9	522	563	5,8	6,7
Wirkwarenfabriken	181	190	11 202	11 504	80,5	88,4
Band- und Gardinenfabriken sowie Schnurmachereien	49	49	1 550	1 572	10,7	11,3

	Zahl der Betriebe		Beschäftigtenzahl		Erzeugungswert Mill. Kr.	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Seilereien und Bindfadefabriken	14	15	915	997	8,8	9,7
Bekleidungsfabriken	399	432	27 188	30 130	211,2	235,6
Hut- und Mützenfabriken	64	66	2 986	3 077	15,4	16,7
Färbereien, Bleichereien und Imprägnieranstalten	75	79	1 906	2 102	14,5	15,1
Andere Textilfabriken	36	40	1 184	1 352	11,6	12,9

Die amtlichen Erhebungen über den Chemikalienverbrauch der Textilindustrie erstreckten sich wie bisher nur auf die Baumwoll-, Leinen-, Woll-, Wirkwaren-, Bandfabriken, Seilereien, Färbereien, Bleichereien und Imprägnieranstalten. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß der Verbrauch nicht immer vollständig — z. B. bei den Färbereien, Bleichereien und Imprägnieranstalten nur zu 93% — erfaßt werden konnte. Gegenüber 1936 wurde die Statistik um die Positionen Ammoniak und Trichloräthylen erweitert. Es fanden Verwendung (in t):

	1936	1937
Schwefelsäure (als 100% berechnet)	894	943
Salzsäure (als 30—33% berechnet)	239	285
Ameisensäure (als 90% berechnet)	140	164
Essigsäure	242	195
Weinsäure	2	1
Weinsteinpräparate	163	137
Soda, calciniert	2 119	2 273
Kristallsoda	29	18
Aetznatron	944	1 012
Chlor, flüchtig	40	29

	1936	1937
Chlorkalk ¹⁾	337	289
Natriumhypochloritlösung	807	833
Natriumhydro-sulfid (Blankit u. ä.)	273	308
Schwefelnatrium	351	322
Glaubersalz	2 525	2 555
Pottasche	40	42
Ammoniak		316
Chromalaun u. a. Chromsalze	45	46
Alaun, Aluminiumsulfat	12	5
Bleizucker	2	0
Trichloräthylen		33
Benzin (nicht als Brennstoff)	297	305
Farbstoffe	1 127	1 306
Seife	429	387
Appreturmittel	1 163	1 117
Kartoffelstärke	1 372	1 447
Anderer Stärke	242	250
Olein	783	806
Paraffin	22	26

¹⁾ Auf einen Gehalt von 100% wirksamen Chlors berechnet; der Verbrauchsrückgang im Jahre 1937 dürfte darauf beruhen, daß einige Firmen ihre Angaben noch 1936 nach der früheren Berechnungsart (35% wirksamen Chlors) gemacht haben.

Der Verbrauch an Kunstfasern, über den genaue Angaben seitens der Baumwoll-, Leinen-, Woll-, Wirkwaren-, Band- und Seidenfabriken vorliegen, entwickelte sich wie folgt (in t):

	1936		1937	
	insges.	insges.	insges.	dav. ausl.
Zellwolle und Kunstseideabfall	1 124	1 485	794	
Kunstseidegarn	2 374	2 584	1 748	
Garn aus Zellwolle u. Kunstseideabfall	238	492	280	

Die schwedische Erzeugung von Zellwolle u. ä. hat sich von 154 t im Werte von 0,24 Mill. Kr. (0,15 Mill. *RM*) 1936 auf 387 t für 0,66 Mill. Kr. (0,42 Mill. *RM*) 1937 mehr als verdoppelt. Kaum verändert hat sich dagegen mit 805 t für 6,77 Mill. Kr. (4,30 Mill. *RM*) gegen 786 t für

6,72 Mill. Kr. (4,27 Mill. *RM*) die Herstellung von Kunstseidegarn. Ferner wurden aus Zellwolle und Kunstseideabfällen 1936 860 t Garne für 3,12 Mill. Kr. (1,98 Mill. *RM*) und 1937 1302 t für 4,27 Mill. Kr. (2,71 Mill. *RM*) gesponnen und dabei wahrscheinlich auch ausländische Rohstoffe verwandt. Die Erzeugung von Kunstseidegarn war fast restlos für den Verkauf bestimmt, während von den Garnen aus Zellwolle und Kunstseideabfall 1937 (1936) 812 t im Werte von 2,69 Mill. Kr. (661 t, 2,47 Mill. Kr.) in den Herstellungsbetrieben weiterverarbeitet wurden.

Die Einfuhr von Kunstseide stieg 1937 der Menge nach um 8%, dem Werte nach um 3% von 12,71 Mill. Kr. (8,09 Mill. *RM*) 1936 auf 13,07 Mill. Kr. (8,30 Mill. *RM*), hat aber 1938 infolge der verringerten Textilerzeugung wieder nachgelassen. Von verhältnismäßig geringer Bedeutung ist die schwedische Ausfuhr von Kunstseide, die sich allerdings von 0,11 Mill. Kr. (0,07 Mill. *RM*) 1936 auf 0,30 Mill. Kr. (0,19 Mill. *RM*) 1937 fast verdreifacht hat.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1936	1937	1936	1937
Kunstseide:				
ungesponnen	t	t	t	t
1000 Kr.	1 683	1 359	18	54
für den Kleinverkauf	t	t	t	t
1000 Kr.	13	11	1	2
ungezwirnt	t	t	t	t
1000 Kr.	290	257	8	12
gezwirnt	t	t	t	t
1000 Kr.	1 596	1 754	18	66
1000 Kr.	7 682	8 231	49	175
1000 Kr.	175	258	3	6
Kunstseidegarn	t	t	t	t
1000 Kr.	1 045	1 320	19	34
1000 Kr.	391	417	2	4
1000 Kr.	2 007	1 907	17	27

Im Jahre 1938 war die Einfuhr von ungezwirnter, gezwirnter und für den Kleinverkauf bestimmter Kunstseide auf 1815 (1937: 2023) t und die von Kunstseidegarn auf 394 t rückläufig. (4133)

Holz- und Harzdestillation in Finnland.

Die Erzeugung von Holzverkohlungsprodukten, die früher eine der wichtigsten chemischen Industrien Finnlands darstellte, hat seit dem Jahre 1918 stark an Bedeutung eingebüßt, weil sich die Absatzmöglichkeiten im Ausland eingengt haben. In immer größerem Umfange werden dagegen als Nebenprodukte in der Celluloseindustrie Terpeninöl und flüssiges Harz gewonnen. Infolgedessen zeigt der Erzeugungswert sämtlicher industriell gewonnenen Holz- und Harzdestillationsprodukte eine steigende Tendenz; er stellte sich 1937 auf 34,93 Mill. Fmk. (1,90 Mill. *RM*) gegen 26,83 Mill. Fmk. (1,46 Mill. *RM*) im Vorjahr, was einer Steigerung von 30% entspricht. An dieser Entwicklung war jedoch nicht die eigentliche Holzdestillationsindustrie, die 17 Betriebe mit einer Belegschaft von 176 (1936: 205) Köpfen umfaßt, beteiligt, indem ihr Erzeugungswert sich von 9,91 Mill. Fmk. 1936 auf 9,61 Mill. Fmk. verringerte. Auf die einzelnen Industriezweige verteilte sich die Erzeugung wie folgt:

	1936		1937	
	Menge	1000 Fmk.	Menge	1000 Fmk.
Holzdestillationsbetriebe:				
Holzkohle (hl)	169 300	1 054	141 770	939
Holzkohle (t)	1 250	475	630	244
Holzteeer (t)	1 830	2 973	1 857	3 678
Holzteeer (Faß) ¹⁾	3 170	760	—	—
Terpeninöl, roh (t)	406	844	367	836
Terpeninöl, gereinigt (t)	734	3 048	779	3 377
Holzteeerpech (t)	82	499	86	363
Pechöl, Teerwasser und Holzessigsäure (t)	—	258	—	167
Meiler der Sägewerke:				
Holzkohle (hl)	457 234	2 892	564 130	5 664
Kienrußfabriken:				
Holzkohle (hl)	14 152	85	8 695	116
Sulfittcellulosefabriken:				
Cymol (t)	—	—	6	60
Sulfatcellulosefabriken:				
Sulfatteeerpeninöl (t)	2 365	4 049	2 608	3 791
Flüssiges Harz (t)	8 028	9 891	10 693	15 695

¹⁾ Ein Faß = 125 l.

Umgerechnet in kg (1 hl = 15 kg) betrug die gesamte industrielle Holzkohलगewinnung Finnlands 1937 etwa 11 400 t im Werte von 6,96 Mill. Fmk. gegen

10 900 t für 4,51 Mill. Fmk. im Vorjahr. Davon wurden 1936 rund 5000 t in den größeren Industriebetrieben Finnlands verbraucht.

Ueber die Hälfte der Gewinnung an flüssigem Harz, d. h. 1936 5007 t im Werte von 6,85 Mill. Fmk. und 1937 6060 t für 8,33 Mill. Fmk., wird in den Seifenfabriken auf Tallöl und daraus auf Schmierseife und billige Waschseife weiterverarbeitet, wobei Sulfatharzpech anfällt. Die Höhe dieser Seifenherzeugung wird in der Statistik nicht getrennt nachgewiesen, sie dürfte aber etwa 4000 t betragen. Zum Verkauf gelangten 1937 1767 t Tallöl für 6,84 Mill. Fmk. (1936: 1829 t, 6,14 Mill. Fmk.). Der Anfall an Sulfatharzpech betrug 2037 t für 2,59 Mill. Fmk. (1436 t, 1,67 Mill. Fmk.).

Die Einfuhr von Holz- und Harzdestillationsprodukten ist stark von 14,31 Mill. Fmk. (0,78 Mill. *RM*) 1936 auf 25,62 Mill. Fmk. (1,39 Mill. *RM*) 1937 gestiegen:

	1936		1937	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Holzkohle	13	193	17	256
Holzteeer	0	1	1	3
Holzteeeröl	2	23	1	16
Holzteeerpech	5	9	6	18
Methanol	10	53	22	113
Aceton und Acetonöl	74	714	114	1 019
Acetate	28	224	28	217
Formaldehyd, flüssig	91	376	111	460
Formaldehyd, fest	1	82	1	77
Kolophonium	3 352	9 232	4 429	18 586
Harzöl	4	37	10	93
Harzseife (Harzleim)	1 007	2 891	988	3 697
Terpeninöl	61	478	137	1 062

Infolge der Produktionseinschränkungen innerhalb der Papierindustrie hat sich 1938 die Einfuhr von Kolophonium auf 3985 t im Werte von 11,49 Mill. Fmk. verringert.

Hauptursprungsland für Holzkohle und Acetate ist Deutschland, für Formaldehyd Belgien-Luxemburg. An Aceton und Acetonöl kamen 1937 (1936) 83 (22) t aus den Vereinigten Staaten und 14 (13) t aus Schweden, an Kolophonium 4014 (2966) t aus den Vereinigten Staaten und 235 (159) t aus Mexiko, an Harzseife 553 (628) t aus Schweden und 429 (358) t aus den Vereinigten Staaten.

Eine starke Aufwärtsentwicklung von 18,18 Mill. Fmk. (0,99 Mill. *RM*) 1936 auf 25,51 Mill. Fmk. (1,39 Mill. *RM*) 1937 zeigt die Ausfuhr von Holz- und Harzdestillationsprodukten.

	1936		1937	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Holzkohle	5 123	2 991	5 645	4 825
Holzteer	1 458	4 158	1 548	4 479
Holzteeeröl	36	119	2	7
Holzteeerpech	985	1 639	1 693	2 922
Kolophonium	—	—	0	1
Flüssiges Harz	3 080	4 469	4 383	9 498
Terpentinöl	2 009	4 803	1 934	3 774

Im Jahre 1938 war die Ausfuhr von Holzteer auf 1195 t im Werte von 3,58 Mill. Fmk. rückläufig, während

an flüssigem Harz 4697 t für 8,79 Mill. Fmk., also mehr als im Vorjahr, verschickt wurden.

Die wichtigsten Abnehmer für Holzkohle waren 1937 Schweden mit 4463 t, Großbritannien mit 837 t, für Holzteeer Deutschland mit 317 t, Großbritannien mit 248 t, Norwegen mit 238 t, Schweden mit 211 t, die Niederlande mit 202 t, für Holzteeerpech Deutschland mit 1426 t, für flüssiges Harz Deutschland mit 2089 t, Großbritannien mit 1224 t, für Terpentinöl Deutschland mit 1728 t. (4655)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Bewirtschaftung von Kunstharzen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 4. 10 ist Bekanntmachung Nr. 10 der Anordnung Nr. 13 (s. S. 802) des Reichsbeauftragten für „Chemie“, Dr. Claus Ungewitter, veröffentlicht, in der u. a. folgendes bestimmt wird:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf Kunstharze aus Phenol, Kresol oder Harnstoff mit Ausnahme von Lackkunstharzen sowie auf Preßmassen, zu deren Herstellung Kunstharze aus Phenol, Kresol oder Harnstoff verwendet werden.

§ 2. (1) Kunstharze und Preßmassen dürfen nicht verarbeitet werden zu: 1. Schmuck- und Bijouteriewaren, 2. Verpackungsartikeln (mit Ausnahme von Tuben- und sonstigen Verschraubungen, Farbbanddosen und Verpackungen für chemisch-pharmazeutische Produkte), 3. Haushaltsgegenständen und sonstigen Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs (ausgenommen: Rasierapparate, Rasierseifenhüllen, Seifendosen, Aschenurnen, Aschenkapseln; ferner ausgenommen: Trinkbecher, Butterdosen, Ebnäpfe bis zu einem Höchstdurchmesser von 16,5 cm, soweit zur Herstellung der drei letzteren Harnstoffpreßmassen verwendet werden).

(2) Die Reichsstelle „Chemie“ kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bewilligen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wehrmächts- und Ausfuhraufträge.

§ 3. Hersteller von Kunstharzen oder Preßmassen dürfen Kunstharze und Preßmassen nur mit Zustimmung der Reichsstelle „Chemie“ (Abteilung Verteilungsstelle für Kunstharze und Preßmassen), Berlin W 35, Sigismundstraße 5, verbrauchen oder liefern.

§ 4. (1) Wer Kunstharze oder Preßmassen bezieht, hat bei Auftragserteilung dem Lieferer anzugeben:

1. Bei Wehrmächtsaufträgen die Nummer des Auftrages und die Anschrift der auftraggebenden Dienststelle der Wehrmacht, 2. bei sonstigen Aufträgen: a) eine genaue Beschreibung der Gegenstände, zu denen die Kunstharze oder Preßmassen verarbeitet werden sollen, b) soweit möglich, Name und Anschrift des Abnehmers dieser Gegenstände.

(2) Die Angaben zu Ziff. 1 und 2 können in besonderen Fällen unmittelbar an die Verteilungsstelle für Kunstharze und Preßmassen gerichtet werden.

§ 5. Die gemäß § 4 bezogenen Kunstharze und Preßmassen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Verteilungsstelle nicht zu anderen Gegenständen verarbeitet werden, als bei der Bestellung angegeben wurden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 3—4 gelten nicht für Mengen unter 50 kg je Monat und Bezieher oder Verbraucher.

§ 7. (1) Für die gemäß §§ 3 und 6 gelieferten und gemäß §§ 4—6 bezogenen Kunstharze oder Preßmassen gelten die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ erforderlichen Lieferungs-, Bezugs- und Verbrauchsgenehmigungen als erteilt.

(2) Die gemäß §§ 4—7 der Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ erteilten vorläufigen Verbrauchs-, Lieferungs- und Bezugsgenehmigungen für Kunstharze und Preßmassen werden aufgehoben.

Verwendungsbeschränkung für Terpentinöl.

Der „Reichsanzeiger“ vom 5. 10. enthält die Anordnung Nr. 19 des Reichsbeauftragten für „Chemie“, Dr. Claus Ungewitter, die am 6. 10. in Kraft trat und in der u. a. bestimmt wird:

§ 1 Lösungsmittel, die mehr als 10% Terpentinöl jeglicher Art enthalten, dürfen zur Herstellung von Leder- und Schuhpflegemitteln nicht verwendet werden.

§ 2 Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Leder- und Schuhpflegemittel, die für Zwecke der Ausfuhr hergestellt werden.

Aus § 4 (2) Anordnung Nr. 17 vom 17. 1. 1939 der Reichsstelle „Chemie“ (s. S. 60) tritt außer Kraft.

Wirtschaftswichtige Asbest- und Kautschukwaren.

Der Reichsbeauftragte für Kautschuk und Asbest veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 2. Oktober die 2. und 3. Bekanntmachung, wonach gemäß § 4 Absatz 2 der Anordnung Nr. 50 vom 11. September 1939 (s. S. 821) eine Reihe von Asbest- und Kautschukwaren als wirtschaftswichtig bezeichnet wird.

Asbestwaren (2. Bekanntmachung).

Nachstehend bezeichnete ganz oder teilweise aus Asbest hergestellte Halb- und Fertigwaren sind wirtschaftswichtig:

Asbestgespinste, trocken:

Flor, Fäden, Garne und Vorgarne, Gewebe, Gewirke, Geflechte, Lunte, Asbest-Schutzkleidung aller Art;

Asbestpackungen und Kautschukasbestwaren aller Art:

Graphit-Packungen — auch knetbar; Steam-Packungen — auch knetbar; Packungen mit Fettschmiere gearbeitet — auch knetbar; Garne und gedrehte Strähnen, außen oder durchweg geölt, getalgelt, gefettet, paraffiniert, gewachst, graphitiert; Asbest-Kautschukplatten, -packungen, -schnüre, -bänder, rund, oval, quadratisch, flach; Ringe aus Packung, Schnur oder Band gelegt bzw. aus Platte gestanzte; Marine-Block-Packungen; Dagher-Packungen; Lippen- und Manschetten-dichtungen;

Itplatten:

Itplatten — auch mit Ein-, Um-, bzw. Auflage sowie Bänder, Schnüre, Ringe und Formstücke;

Asbestplatten und Asbestpapier:

Asbest- und Kieselpurplatten — auch mit Ein-, Um- bzw. Auflage sowie Ringe, Rohre und Formstücke; ausgenommen sind Brot-rüstereinsätze, Kochteller und Bügeleisenuntersetzer; Asbest- und Kalandermalzenerpapier, — auch mit Ein-, Um- bzw. Auflage sowie Ringe, Rohre und Formstücke;

Asbest-Isoliererzeugnisse aller Art:

Asbest-Isolier-Matratzen, — auch wenn nur die Umhüllung oder die Füllung Asbest enthält; Asbest-Isolierschnur, — auch wenn nur die Umhüllung oder die Füllung Asbest enthält; Asbest-Vließ; Asbest-Isolier- bzw. Füllfaser.

Asbest-Filtermaterialien:

Filterfasern, Filterschichten, Filtermassen;

Asbest-Reibmaterialien:

Bremsbänder, -Beläge, -Scheiben, -Klötze; Kupplungsbeläge.

Kautschukwaren (3. Bekanntmachung).

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest über wirtschaftswichtige Kautschukwaren vom 11. September 1939 erhält folgende Fassung:

Folgende Kautschukwaren sind wirtschaftswichtig:

Technische Erzeugnisse aus Weichkautschuk:

Technische Freihandartikel, Technische Formartikel, einschl. Tucks- und Kautschukpackungen aller Art, Maschinen- und Profilschnüre, Technische Schläuche, Falzdosenringe, Konservenglasringe und Flaschenscheiben, Treibriemen, Keilriemen, Transportbänder, Schreibmaschinenwalzen, Technische Walzen sowie Lauf- und Zylinder-tücher, Reifenzubehör und Reifenreparaturmaterial;

Gummierte Feuerlöschschläuche;

Kissenerzeugnisse, Hohlkörper und Patentgummiwaren:

Kissenerzeugnisse für medizinische und hygienische Zwecke, Hohlkörper für medizinische und hygienische Zwecke, Handschuhe aus Mischgummi, Sonstige chirurgische Erzeugnisse aus Mischgummi, Patentgummierzeugnisse;

Nahtlose Erzeugnisse:

Nahtlose Handschuhe, ausgenommen Haushaltshandschuhe, Sauger, Präservativs, Nahtlose Erzeugnisse für sanitäre Zwecke;

Technische Schwammgummi- und Moosgummierezeugnisse; Fußbekleidung:

Absätze und Ecken, Sohlen und Sohlenplatten, Gummischuhwerk; Stoffschuhe mit an vulkanisierten Gummisohlen, ohne Hausschuhe und ohne Badeschuhe, Galoschen, Ueberschuhe und Wellingtons, Schaff- bzw. Berufsstiefel, Gummisandalen mit Traggurten (Kneipp-Sandalen), Hausschuhe aus Filz oder Kamelhaarstoffen (Flauschstoffen) mit an vulkanisierten Gummisohlen;

Gummierte Stoffe, Platten und Plattenerzeugnisse sowie Konfektions- artikel aus Kautschukplatten und gummierten Stoffen:

Bettstoffe, Gasschutz- und Gasmaskenstoffe, Kratzentücher, Drucktücher, Schürzen für industriellen und medizinischen Bedarf, Bettplatten, Platten für Gasschutzbekleidung und Gasmasken;

Sonstige Fertigwaren:

Klebstoffe, Kautschukfäden, Gummierte Isolier- und Parabänder für elektrotechnische Zwecke, Kautschukpflaster und technische Kleb- bänder, Gummimischungen für zahntechnische Zwecke;

Hartkautschukwaren:

Platten, Röhren, Stäbe, Mit Kautschuk bekleidete Erzeugnisse, Akkumulatorenkästen, Chirurgische, technische und elektrotechnische Hartkautschukerzeugnisse;

Guttapercha- und Balatawaren:

Gummihüllen und -mäntel für isolierte Leitungen und Kabel.

Bewirtschaftung von Spezial- und Testbenzinen.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöl hat eine am 28. September in Kraft getretene **Anordnung Nr. 28** bekanntgegeben, in der es u. a. heißt:

§ 1 (1) Testbenzin im Sinne dieser Anordnung ist ein Benzin mit einem Siedebereich von 130—210° und einem Flammpunkt nach Abel über 21°.

(2) Spezialbenzin im Sinne dieser Anordnung ist ein Benzin mit einem Siedepunkt von höchstens 140° (z. B. Extraktionsbenzin, Wetterlampenbenzin, Wundbenzin).

aus § 2 Straight-run-Benzin und Erdgasbenzin darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl verarbeitet oder mit anderen Waren vermischt werden.

§ 3 (1) Bei der Herstellung von Spezial- und Testbenzinen darf die zu verarbeitende Ware einem Raffinationsprozeß nur insoweit unterworfen werden, als dies für den Verwendungszweck des herzustellenden Erzeugnisses unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Herstellung von Spezial- und Testbenzin zur Erledigung vorliegender und von den dafür zuständigen Stellen genehmigter Exportaufträge.

aus § 4 Verarbeiter von Straight-run-Benzin und Erdgasbenzin dürfen die daraus hergestellten Spezial- und Testbenzine nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl veräußern.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Einfuhr von Spezial- und Testbenzin.

§ 5 (1) Abnehmer von Spezial- und Testbenzin sollen keinen höheren Bestand an diesen Waren haben, als sie in dem vergangenen Kalendermonat verbraucht, verarbeitet oder abgesetzt haben.

(2) Solange der nach Abs. 1 zugelassene Bestand überschritten ist oder durch Zukauf überschritten werden würde, ist der Erwerb von Spezial- und Testbenzin verboten.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Importeure.

§ 6 Spezial- und Testbenzin darf nur zu den Zwecken verwandt werden, die der Bezieher bei der Bestellung dem Lieferanten angibt.

aus § 7 Die Reichsstelle für Mineralöl kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

Lagerung von Mineralölen.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöle bestimmt in **Anordnung Nr. 29** mit Wirkung vom 3. 10. u. a. folgendes:

Die von Mineralölverbrauchern oder für ihre Rechnung eingelagerten Bestände an Schmierölsorten aller Art, Leuchtöl, Heizöl und Heizstoffen (z. B. Masut), Wagenschmiere, anderen unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellten Schmiermitteln sollen die innerhalb der vorangegangenen zwei Kalendermonate tatsächlich verbrauchten Mengen der betreffenden Sorten nicht überschreiten. Solange der hiernach zugelassene Höchstbestand überschritten ist oder durch Zukauf überschritten werden würde, ist der Erwerb der betreffenden Ware verboten. Als Einlagerung im Sinne dieser Anordnung gilt neben der Aufbewahrung von Mineralölen in Lagertanks oder Gebinden (Fässern, Kanistern usw.) auch die Ansammlung von Vorräten in Kessel- oder Straßentankwagen.

Seifenbezug durch die Wäschereien.

Der Reichsbeauftragte für industrielle Fettversorgung veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 3. 10. die **Anordnung Nr. 22** betr. Verteilung von Seifenerzeugnissen an die gewerblichen Wäschereien.

Darin werden die Mengen der einzelnen Waschmittel genannt, die von den Wäschereien gegen die ihnen von der Kundschaft ausgehändigten Kartenabschnitte und Bezugscheine für Wasch-(Seifen-)Pulver bezogen werden können. Laufende Verträge über die Lieferung von bezugscheinpflchtigen Seifenerzeugnissen und Waschmitteln aller Art werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. (5712)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber weitere im Ausland ergriffene Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Wirtschaften sind nachstehende Einzelheiten bekanntgegeben worden:

Großbritannien.

Das Ende September im Unterhaus eingebrachte erste Kriegsbudget sieht die Erhöhung zahlreicher direkter und indirekter Steuern vor. Ferner ist die Rüstungsgewinnsteuer auf 60% festgesetzt worden. In Vorbereitung ist weiter eine Kapitalsteuer. Das Mehraufkommen aus den erhöhten bzw. neuen Steuern wird für den Rest des laufenden Fiskaljahres auf 107 Mill. £ (entsprechend einem Jahresmehrertrag von 226,5 Mill. £) geschätzt. Demgegenüber betrug das ursprüngliche Steuer- aufkommen nach dem Anschlag 942 Mill. £.

Zur Ablieferungspflicht von Devisen ist von der Regierung im Unterhaus erklärt worden, daß die Ablieferung unmittelbar an das Schatzamt zu erfolgen habe. Ausnahmen würden nicht gemacht, auch nicht für die in Großbritannien ansässigen Nichtbriten. Die Bezahlung erfolge in Pfund Sterling zu den offiziellen Kursen.

Infolge der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft ist die Arbeitslosigkeit im Steigen begriffen. Hauptsächlich betroffen sind hiervon die Wirtschaftszweige,

die mit der Rüstungsindustrie nicht in Zusammenhang stehen, während der Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, der Maschinenbau und die Werften erhöhte Beschäftigungsziffern aufweisen.

Für das Vorgehen des Materialbeschaffungsministeriums ist bezeichnend, daß die 1. Ueberwachungsanordnung vom 1. September d. J. bereits am 22. September durch eine neue Anordnung (Nr. 2) ersetzt worden ist. Der Verkauf und Ankauf von Eisen und Stahl sind hiernach nur mit Bewilligung gestattet. Ferner sind Höchstpreise festgesetzt worden. Auf Grund der gleichen Anordnung sind dem Ministerium laufend Meldungen über die Bestände und Umsätze zu erstatten. Die Ueberwachungsanordnung Nr. 3 befaßt sich mit der Bewirtschaftung von Eisen- und Stahlschrott.

Der Treibstoffmangel macht sich immer schärfer bemerkbar. Nach einer Schätzung des „Daily Telegraph“ sind zur Zeit eine Million Kraftwagen wegen der Benzinbeschränkung aus dem Verkehr gezogen. Seit dem 23. September wird nur noch eine Einheitsorte Benzin abgegeben. Für Personenkraftwagen werden nur noch rund 25 l im Monat auf Karten abgegeben. Der Londoner Autobusverkehr ist weiter eingeschränkt worden. Es sind Versuche im Gange, die Autobusse auf Gas als Treibstoff umzustellen.

Für Holz sind Bestandsaufnahmen angeordnet worden, um den notwendigen Bedarf für den Bergbau und die übrigen wichtigen Verbraucher sicherzustellen. Für Cellulose sind Höchstpreise festgesetzt worden, jedoch so niedrig, daß sie nach einer Stockholmer Meldung um mindestens 35% unter den Erzeugungskosten liegen. Für die skandinavischen Erzeuger bestände unter diesen Voraussetzungen keine Möglichkeit mehr zum Abschluß von Verträgen mit England, das bisher wichtigster Abnehmer gewesen ist. Wie es heißt, beabsichtigt England jetzt, seinen Cellulosebedarf im wesentlichen durch Bezüge aus Canada und den Vereinigten Staaten zu decken, da die Frachtkosten über den Atlantik zur Zeit wegen des Minenrisikos niedriger seien als der Transport aus Nordeuropa.

Die fortgesetzten Preissteigerungen haben bereits die Gewerkschaften auf den Plan gerufen. So wurden auf einer Tagung der britischen Baumwollindustrie u. a. auch Fragen der Lohnanpassung an die steigenden Lebenshaltungskosten behandelt. Die Gewerkschaften haben hierbei eine gleitende Lohnskala entsprechend den Aenderungen der Lebenshaltungskosten gefordert.

Zur Erleichterung der Einfuhr hat das Handelsamt mit Wirkung vom 30. September eine allgemeine Bewilligung für die freie Einfuhr einer Reihe von Waren aus allen britischen Ueberseegebieten (außer Palästina und Transjordanien) erlassen. Die Liste dieser Waren ist den Interessenten zur Verfügung gestellt, in der Presse bisher aber nicht veröffentlicht worden.

Ausfuhrkreditgarantien sollen nach einer Regierungserklärung im Unterhaus weiterhin gewährt werden, jedoch nur für Barverkäufe und kurzfristige Kreditlieferungen. Für das wichtigste Gebiet des Ausfuhrhandels, die mittel- und langfristigen Kreditlieferungen, würden damit die Ausfuhrgarantien in Zukunft fortfallen.

Ueber den Handel mit dem Feind (vgl. S. 837) ist ein besonderes Gesetz („Trading with the Enemy Act“) erlassen worden. Alle Handelsgeschäfte und finanziellen Abmachungen zugunsten des Feindes sind hierdurch verboten. Das Gesetz gilt auch für die Insel Man, die Kanalinseln, Neufundland und alle britischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

Zur Ausübung der dem Handelsamt durch Abschnitt 7 des vorstehenden Gesetzes übertragenen Befugnisse ist mit Wirkung vom 1. Oktober die sogenannte Treuhänderverordnung („Enemy Property and Money Custodian Order“) erlassen worden, derzufolge alle Zahlungen, die normalerweise an einen Feind oder zu dessen Gunsten zu leisten sind, an den Treuhänder für feindliches Eigentum zu entrichten sind. Diese Forderungen beziehen sich auch auf Dividenden, Prämien und Zinsen, auf Geschäftsgewinne, Banksalden, Versicherungsgelder, Güter aller Art usw.; ausgenommen sind lediglich Forderungen, die vom Schatz- oder Handelsamt ausdrücklich zugelassen werden.

Belgien.

Der Wirtschaftsminister hat im Amtsblatt vom 23. September 1939 eine Verordnung veröffentlicht, derzufolge es Produktions- und Handelsfirmen verboten ist, Gerbstoffe, Farbstoffe, Seife, Paraffin, Quecksilber, Glycerin, Blei, Zink, Leder und verschiedene andere Waren aus dem Verkehr zu ziehen.

Niederlande.

Der Kreis der lebensnotwendigen Waren, die der Bewirtschaftung unterstellt worden sind, ist nochmals erweitert worden. Zur Regelung der Bekleidungswirtschaft ist das sogenannte Reichstextilbüro geschaffen worden, das in vier Abteilungen eingeteilt ist: Baumwolle, Jute, Kuntseide, Leinen. Ein weiteres Reichsbüro ist für Wolle, Wollstoffe und Lumpen eingerichtet worden.

Zu den Preisvorschriften hat die Regierung angeordnet, daß jede Erhöhung von Preisen über den Stand vom August d. J. als Preistreibeerei angesehen wird und daher verboten ist. Im Falle des Vorliegens besonderer Verhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden, die jedoch von Fall zu Fall geprüft werden. Die Preise für Benzin, Leuchtöl, Gas- und Heizöl sind von den Erdölgesellschaften um 15 bis 20% erhöht worden.

Ende September haben in London Verhandlungen zwischen Vertretern der niederländischen Regierung und dem englischen Außenministerium begonnen, die die britische Konterbandekontrolle, die Ueberseetransporte nach den Niederlanden und den niederländisch-englischen Handel betreffen. Die Niederlande erstreben hierbei die Einsetzung eigener Kontrollorgane für die Ein- und Ausfuhr, nachdem bereits durch das Einfuhrnotgesetz von 1939 die gesetzliche Grundlage für eine derartige Organisation geschaffen worden ist.

Zur Sicherung des Außenhandels soll eine staatliche Zentraleinfuhrinstanz unter dem Namen „Algemeen Nederlandsche Invoer-Centrale“ (Anic) gebildet werden. Alle niederländischen Ausfuhrungen aus Uebersee sollen an diese adressiert werden. Die niederländische Regierung tritt damit bei der Einfuhr dieser Waren formell als Importeur auf und will damit die Garantie dafür übernehmen, daß die von der britischen Kontrolle durchgelassenen Güter nicht nach Deutschland wieder ausgeführt werden oder zur Verfügung solcher Empfänger stehen, die sie zugunsten Deutschlands gebrauchen könnten. Die diesbezüglichen Verhandlungen der niederländischen mit der britischen Regierung seien allerdings noch nicht abgeschlossen.

Ein besonderer Ausschuß hat die Frage zu prüfen, wieweit die bisherige Kontingentierungspolitik unter den jetzigen veränderten Verhältnissen beibehalten werden soll. Wie hierzu aus Amsterdam gemeldet wird, sollen die bisherigen Einfuhrbeschränkungen schon jetzt großzügig gehandhabt werden.

Frankreich.

Die Militärbehörden haben in Frankreich in den Gang der Wirtschaft schon tief eingegriffen. So hat die Militärintendantur bis auf weiteres den Großhandel mit verschiedenen Textilwaren verboten. Vorräte an Wolle, Baumwolle, Flachs und anderen Textilrohstoffen sind zum Teil beschlagnahmt worden.

Die französische Regierung hat in den letzten Tagen Maßnahmen erlassen, die darauf hinausgehen, die Ausfuhr um jeden Preis in dem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Die Exporteure brauchen z. B. die Gewinne aus Ausfuhrgeschäften nicht zu versteuern. Damit die Exportfirmen bei der Versorgung mit Rohstoffen bevorzugt behandelt werden, sind neue Organisationen für die Rohstoffverteilung eingerichtet worden, u. a. folgende Verteilungsgesellschaften:

1. „Groupement d'Importation et de Répartition de Fonte hématite“ (Verteilung von Hämatit- und Spiegelroheisen);
2. „Union des Consommateurs de Ferrailles de France“ (Alteisen und Eisenschrott);
3. Groupement d'Importation et de Répartition du Mica (Einfuhr und Verteilung von Glimmer).

! Finnland.

Zur Behebung der Versorgungsschwierigkeiten am Treibstoffmarkt soll Holz als Treibstoff für Kraftwagen eingesetzt werden. Man rechnet damit, daß innerhalb eines Jahres etwa 10% der vorhandenen Autobusse und Lastkraftwagen, d. h. etwa 2000 Wagen, umgestellt werden können. Die gegenwärtige Holzkohlerzeugung Finnlands soll jedoch nur zum Betrieb von etwa 300 Kraftwagen ausreichen. Die Rentabilität des neuen Treibstoffs scheint gesichert zu sein, zumal man damit rechnet, daß die Benzinpreise steigen werden. Der Preis für Holzkohle ist allerdings kürzlich ebenfalls — von 15 auf 30 Fmk. je hl — gestiegen. Ferner besteht der Plan, an der Eismeerküste in Petsamo einen Oelhafen zu errichten. Weiter wird die Möglichkeit erörtert, russisches Benzin auf dem Wasserwege über die Wolga, den Wolchow und den Ladogasee einzuführen.

Bei der Einfuhrlicenzbehörde gehen täglich 1000 bis 1500 Anträge ein, die bisher zumeist bewilligt worden sind. Luxuswaren sind wegen der Devisenknappheit nicht zur Einfuhr zugelassen worden. Die erteilten Bewilligungen berechtigten auch zum Ankauf von Devisen. Die bisher kostenlose Ausstellung der Lizenzen und die anhaltenden Preissteigerungen haben die Importeure veranlaßt, Einfuhranträge in großem Umfange zu stellen. Bezüglich der Bezahlung der Einfuhr von Waren polnischen Ursprungs hat die Regierung beschlossen, daß die fraglichen Zahlungen in Finnmark an die Finnlands Bank zu erfolgen haben.

Schweden.

Durch die seit Kriegsbeginn eingesetzten Aemter und Kontrollorgane ist jetzt bereits ein großer Teil der schwedischen Wirtschaft der staatlichen Kontrolle unterstellt worden. Ausübende Organe sind besonders folgende, die sämtlich ihren Sitz in Stockholm haben:

1. Reichskommission für ökonomische Verteidigungsbereitschaft; 2. Handelslizenzamt, Einfuhramt; 3. Volksversorgungsamt; 4. Kommission der Industrie-Sachverständigen; 5. Kommission der Preis-sachverständigen; 6. Amt für Benzin und Treibstoffe; 7. Kriegs-versicherungsamt; 8. Gasgeneratoramt; 9. Amt für Brennholz.

Nach Erklärungen des Handelsministers sind neue Maßnahmen zur Sicherung der Treibstoffversorgung des Landes eingeleitet worden. Zur Aufstapelung von Benzin sollen verschiedene Lager eingerichtet werden. Eine Erleichterung der Beschränkungen im Treibstoffverbrauch könne vorläufig nicht durchgeführt werden, solange nicht die Zufuhr gesichert sei. Bisher ist die Ankunft der schwimmenden Benzinvorräte durch die britische Konterbandekontrolle stark verzögert. In verschiedenen Wirtschaftszweigen sind infolge des Benzinmangels erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, u. a. auch im Holzhandel.

Am Chemikalien- und Farbenmarkt sind einer Stockholmer Meldung von Ende September zufolge starke Verknappungen eingetreten. Die Zufuhren seien seit Kriegsbeginn recht gering gewesen, so daß die Importeure in der Regel nur an ihre festen Kunden und nach Prüfung des Bedarfs liefern. Im Baugewerbe seien die Malerarbeiten infolge Materialmangels teilweise eingeschränkt worden. Die Chemikalienlieferungen aus England hätten fast vollkommen aufgehört. Man rechne jedoch damit, daß schon in allernächster Zeit die Geschäftsverbindungen mit Deutschland so stark erweitert werden können, daß die jetzt am schwedischen Markt fehlenden Chemierzeugnisse, die früher aus England und Frankreich geliefert worden sind, weitgehend aus Deutschland bezogen werden können. Zu den augenblicklichen Schwierigkeiten trägt ferner der Umstand bei, daß in einigen Branchen, wie in der Farbenbranche, nur noch sehr geringe Lagerbestände vorhanden sind.

Zur Sicherung der Heilmittelversorgung der Bevölkerung hat die Medizinalverwaltung dem staatlichen Reservervorratsausschuß vorgeschlagen, ein sachverständiges Organ einzusetzen, das Heilmittel und Krankenhausbearbeitungsartikel für den staatlichen Bedarf einkaufen soll. Es wird mit einer baldigen Einsetzung dieses Ausschusses gerechnet.

Nach den jetzt vorliegenden Amtsblättern ergeben sich nach dem Stande vom 15. September 1939 folgende Aenderungen und Ergänzungen in den auf S. 810, 825 und 838 veröffentlichten Listen der ohne Lizenz ausfuhrverbotenen Waren (in Klammern die Pos. des statistischen Warenverzeichnisses; Nomenklatur stichwortartig):

Därme (83, 1); Blut und Tierteile, n. b. g., sowie tierische Abfälle, n. b. g. (83, 2); Harz, auch gehärtet, Esterharz, Sulfatharz, auch destilliert, Terpentin, dick, und anderer Balsam, auch künstlich, sowie Kunstharz, n. b. g. (232—235); Fleischextrakt und kondensierte Suppen (280); Malzucker sowie Kindermehl, anderes Kraftmehl, dickflüssiger Malzextrakt und andere Nährpräparate, n. b. g. (292); Spirit, hierunter Motorsprit und absoluter Alkohol (aus 348, aus 351); Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen gewonnener Teer sowie andere durch Trockendestillation hergestellte Stoffe, n. b. g. (434—438); Maschinen- und Wagenschmiere (605); Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von Mineralöl und fettem Oel, sofern ersteres den Hauptbestandteil ausmacht (606); andere Schmiermittel, n. b. g., in welchen Oel oder Fett enthalten ist (607); Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von Mineralöl und fettem Oel, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht (608); Kunstseidegarn (923); Schuhwerk aus Kautschuk, hierunter Galoschen (1187); Schuhwerk, n. b. g., mit Gummisohlen (1188); Erzeugnisse aus Asbest (1244, 1245); Erzeugnisse aus Glimmer, n. b. g. (1246); Erzeugnisse aus Isoliermasse, zu Position 404 gehörig (1256); Ferrollegierungen (1333, 1—1333); Kohlenfäden, auch metallisiert, sowie Metallfäden für Glühlampen (1846, 1); für elektrische Zwecke bearbeitete Kohle, n. b. g. (1847—1850); für elektrische Zwecke vorgesehene Erzeugnisse, n. b. g., aus Asbest, Glimmer und Kautschuk (1867—1869); Celluloid, unverarbeitet (aus 2037, 4); Aktivkohle (aus 2088).

Norwegen.

Durch Beschluß des Stortings ist in Oslo ein Beschaffungsdepartement (Forsyningsdepartement) errichtet worden, das aus vier Abteilungen besteht, und zwar je einer Abteilung für Nahrungsmittelversorgung einschl. -verteilung, für den Außenhandel, für die Rohstoffversorgung der Industrie (Benzin, Kohle usw.) und für die

Schifffahrt. Die Handwerks- und Industrievereinigung in Bergen plant die Errichtung einer zentralen Stelle für den Einkauf von Rohstoffen aus dem Ausland. Die Mitglieder sind aufgefordert worden, ihren Bedarf an Rohstoffen ausländischen Ursprungs anzumelden.

Die Kohlen- und Koksknappheit hat sich weiter verschärft. Die Großhandelspreise sind erhöht worden, und zwar je nach Sorte um 40 bis 60%. Für die Beschaffung von Hausbrand soll eine umfassende Brennholzbeschaffungsaktion eingeleitet werden.

Ueber die zukünftige Gestaltung des Außenhandels weist die Zeitung „Tidens Tegn“ in ihrem Wirtschaftsteil auf die Notwendigkeit hin, die norwegische Ausfuhr in möglichst großem Umfang aufrechtzuerhalten, damit Norwegen die zur Inganghaltung seiner Wirtschaft benötigten Stoffe weiterhin aus dem Ausland beziehen kann. Die norwegischen Ausfuhrverbote müßten daher zwecks Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im eigenen Lande so maßvoll wie nur möglich gehandhabt werden. Dies verhindere jedoch nicht, daß die Ausfuhrverbote bei Verhandlungen über den Wareneinkauf aus dem Ausland auch als Waffe benutzt werden könnten.

Dänemark.

Ueber die dänische Treibstoffversorgung äußerte kürzlich der dänische Handelsminister, daß Dänemark Tanklager mit einem Fassungsraum von rund 100 000 t Benzin besitzt. Der normale Vorrat betrage etwa 50 000 t. Vor Einführung der Sparmaßnahmen seien täglich fast 1000 t verbraucht worden. Die Zufuhr sei zur Zeit sehr unsicher. Von vier erwarteten Ladungen sei nur eine einzige in Dänemark eingetroffen. Die weitere Versorgung mit Treibstoffen hänge daher ausschließlich von den Transportverhältnissen ab.

Die Behörden der Färöer Inseln haben die Befugnis erhalten, Erzeugnisse der dortigen Walfangstation zu enteignen und bei der Versorgung der Bevölkerung mit rationierten Waren zu verwenden.

Eine Reihe von Waren, die bisher auf der Freiliste standen, sind auf die gebundene Liste übergeführt worden, so daß ihre Einfuhr nur noch mit Bewilligung möglich ist: Kaffee, Trockenobst, Rohtabak, Zeitungspapier. Nach einer Anordnung der Nationalbank ist für die Vorausbezahlung von Einfuhrwaren sowie für jede Abweichung von der normalen Zahlungsfrist eine besondere Genehmigung der Valutazentrale einzuholen. Bei einer Reihe lebenswichtiger Waren wie Futter- und Düngemitteln, Kohle, Mineralöl usw. können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Im einzelnen schreibt diese Anordnung vor, daß die Bezahlung von Waren, die am 26. September oder früher eingeführt worden sind, erst nach Ablauf der normal vereinbarten Frist oder dem Ablauf der äußersten Kreditfrist erfolgen darf. Bezahlung von Waren, die am 27. September oder später eingeführt werden, darf nur in Uebereinstimmung mit den Zahlungsbedingungen erfolgen, die normaler Weise am 1. September gültig waren, soweit nicht von der Valutazentrale eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt wird.

Nach einem Kopenhagener Bericht werden die dänischen Firmen, die Waren auf dem Seewege aus dem Ausland beziehen, vom britischen Konsulat in Kopenhagen dazu gezwungen, bindende Erklärungen über die Art, Menge, Herkunft und Bestimmung usw. dieser Waren abzugeben, auch wenn die Waren von neutralen Häfen mit neutralen Schiffen nach einem neutralen Bestimmungsort versandt werden. Firmen, die diese Erklärungen nicht abgeben, laufen Gefahr, daß ihre Sendungen in englischen Kontrollhäfen wochenlang zurückgehalten werden, wie es bereits jetzt der Fall ist.

Lettland.

Auf Grund der Bestimmungen über die Anmeldung von Warenvorräten (vgl. S. 839) mußten bis zum 15. September auch die Vorräte an Blei, Antimon, Bronze, Gerbextrakten, Alaun, Aetznatron, Aetzkali, calcinierter Soda, Paraffin, Schwefel, Glaubersalz, Salpetersäure, Schwefelsäure, Salzsäure, Carbid, Kolophonium, Teerfarben und Watte dem Preisinspektor angemeldet werden.

Ungarn.

Durch eine am 28. September in Kraft getretene Verordnung sind die Einfuhr und der Transitverkehr zahlreicher Kriegsmaterialien wie Waffen, Munition, Explosivstoffe usw. nur noch mit einer besonderen Bewilligung möglich. Diese Bewilligungen werden vom Handels- und Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Wehrminister erteilt. Durch die gleiche Verordnung ist auch die Ausfuhr zahlreicher Waren, unter denen sich Verbandzeugpakete und Impfschutzausrüstungen befinden, dem Bewilligungsverfahren unterstellt worden.

Auf Grund einer am 24. September 1939 veröffentlichten Regierungsverordnung können bis auf weiteres nichtvulkanisierte Kautschukplatten für Gummifabriken (aus Pos. 668 des ungarischen Zolltarifs) auf Grund besonderer Erlaubnis und unter den auf dem Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen zollfrei eingeführt werden.

Jugoslawien.

Der Devisenausschuß der Nationalbank hat am 16. September eine Liste derjenigen Ausfuhrwaren veröffentlicht, die mit sofortiger Wirkung unter Kontrolle gestellt sind, d. h., für welche die berechtigten Institute die nötigen Devisenbescheinigungen nur mit vorheriger Bewilligung seitens der Devisendirektion der Nationalbank ausstellen dürfen. In dieser Liste, die auch Waren enthält, die bereits früher der Ausfuhrkontrolle unterworfen waren, sind u. a. enthalten (in Klammern die Position des jugoslawischen Zolltarifs):

Talg, roh (67); Fette und Öle aus Knochen und Knochenmark und andere künstliche Lederfette (68); Schafwolle, auch Gerberwolle, roh und gewaschen (71); Holzkohlen in Stücken oder Pulver, Briketts aus Holzkohle (aus 92); Kautschuk, Terpentin, Gummi arabicum, Kolophonium, ausgenommen Rohopium (100); Fette, Öle, Rapsöl, Olivenöl, Sulfuröl, Leinöl, Nußöl usw. (104); Stärke, Stärkegummi (Dextrin, Leigomme und Gommelin), Kleber, Schlichte u. a. Appreturstoffe (108); Melasse (111); Sprit (114); Magnesit und Dolomit in Stücken, gemahlen oder gebrannt (154); Baryt und Witherit (155); Bauxit in Stücken oder in Pulverform (aus 156); Asbest (159); Metallerze aller Art: Chromerze, Eisenerze, Manganerze, Zinnerze, Kupfererze, Bleierze, Zinkerze, Pyriterze, Antimonerze, Arsenerze, Molybdänerze, Wolframerze, Vanadiumerze u. a. Erze, Konzentrate von Erzen, gold- und silberhaltige Metalle (165); Schlacken aller Art (166); Aschen aller Art (168); Steinkohle, Braunkohle, Lignit, Koks, Brikette aus Kohlen aller Art (169); Erdöl, Erdölrückstände aus der Benzin- und Petroleumgewinnung (171); Steinkohlenteeröle (176); Erzeugnisse der Destillation des Erdöls, Braunkohlen- oder Paraffinschieferteers, wie Benzin usw. (177); Naphthalin, Anthracen, Phenol, Anilinöl, Nitrobenzol sowie andere Stoffe aus Steinkohlenteer (178); Ceresin, auch mit Paraffin gemengt (182); Feste Fettkörper: Paraffin, Stearin usw. (183); Seife, gewöhnliche, hart oder weich, in Teig- oder Pulverform (186); Andere Seifen aller Art und Form sowie Medizinalseifen (187); Flüssigkeiten zu Wasch- oder Appreturzwecken, sowie verschiedene Laugen (188); Glycerin (189); Andere Schmiermittel aus flüssigen und festen Fetten und Ölen (191); Quecksilber, Quecksilberlegierungen und Quecksilbersalze (196); Antimon (199); Ammoniak und Ammoniakpräparate (201); Salze (202); Oxide (208); Natriumcarbonat, Aetznatron und Aetzkali (212); Chlor (213); Säuren, Schwefelkohlenstoff und Schwefelwasserstoff, Schwefelsäure, Salpetersäure usw. (214); Vitriole, Eisen- und Zinkchloride (215); Gold-, Silber- und Platinsalze (216); Bleiessig, Bleizucker (217); Calciumcarbid u. a. Metallcarbide (219); Citronen-, Wein-, Oxalsäure usw. (223); Eiweiß- und Klebstoffe, fest, flüssig oder in Pulverform (225); Alkaloide und Alkaloidsalze (228); Gerbextrakte und Gerbstoffe (230); Zubereitete Arzneimittel, dosierte Präparate und Pflaster (234); Organische chemische Erzeugnisse und Präparate sowie pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt (235); Zinkoxyd (Zinkweiß), Ultramarin, Zinkolith, Lithopone, Zinkgrau (239); Bleiweiß, Mennige (240); Chromfarben (241); Kienruß, Rebenschwarz (242); Aether aller Arten, einfache und zusammengesetzte Fuselöle, Methanol, Aceton, Formaldehyd, fest und flüssig (255); Flüchtige Öle (256); Kalkstickstoff u. a. Düngemittel (262); Knochenmehl (263); Pulver, Sprengstoffe, Zündschnüre und andere Zündwaren (264—271); Kunstleder und Abfälle von Kunstleder (373); Weichkautschuk und Waren daraus sowie Abfälle (386—393); Cellulose, Papiermasse, Abfälle (441); Eisen in allen Formen, Edelmetall und Spezialstahl in Platten und Stangen, Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrochrom, Ferromolybdän, Ferronickel (536); Aluminium, roh, in Klumpen, Stangen und Körnern, Abfälle, Bruch (589); Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blech, Platten und Stäben (590); Zink, roh, in Stücken, Tafeln und gepulvert, Abfälle, Bruch (605); Zinn, roh, in Stücken, Tafeln, Zinnlot, auch mit Beimengungen von Blei, Zinnabfällen, Bruch (611); Nickel und Nickelwaren sowie Nickellegierungen (618—623); Kupfer, roh oder gereinigt, in Stücken, Tafeln, Abfälle, Bruch, Kupfermünzen, Schlacklot (624); Stäbe, Platten und Stangen aus Kupfer (625); Bleche und Drähte aus Kupfer (626); Metallbleche aller Art, verschiedene Kupferwaren, Metallabfälle, sämtliche Arten von Metalllegierungen (627—638).

Italien.

Die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Rüstung Italiens sind durch eine ganze Reihe neuer Bestimmungen ergänzt worden. Hauptziel ist hierbei die industrielle Selbstversorgung Italiens. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Autarkieprogramme mit größter Beschleunigung durchgeführt werden. Gleichzeitig stellt sich die

Industrie stärker auf die Rüstungsfabrikation um. Nach einer Erklärung, die der Präsident der Industriekorporationen Volpi dem Duce gegenüber abgegeben hat, ist die industrielle Produktionskraft Italiens seit 1914 um mehr als ein Drittel gestiegen. Mehr als 70% der italienischen Ausfuhr beständen jetzt aus Industrieerzeugnissen, davon 22% aus Industrieerzeugnissen, deren Rohstoffe die italienische Landwirtschaft geliefert hätte. Auch in den letzten Jahren hat die italienische Industrie ihre Erzeugung erheblich ausdehnen können. Von 1934 bis 1938 ist der Index der Industrieerzeugung um 35% gestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bautätigkeit um 14% gesunken und die Erzeugung der Seidenindustrie unverändert geblieben ist, so daß die Erhöhung bei den anderen Zweigen wesentlich größer war. So ist der Index der Maschinenerzeugung um 88%, der chemischen Industrie um 50%, des Bergbaus um 40%, der Energiewirtschaft um 35%, der Papierindustrie um 34%, der Metallindustrie um 24% und der Textilindustrie um 16% gestiegen.

Die nächsten Ziele der italienischen Wirtschaftlenkung hat der Leiter der handelspolitischen Abteilung im Außenhandelsministerium bekanntgegeben. Er stellt hierbei folgende sechs Forderungen auf: Einschränkung des Verbrauchs, Sparsamkeit beim Verbrauch, Verringerung der Materialverschwendung und des Abfalls, Verbesserung der Verwertung von Abfällen, Einsatz von Austauschstoffen, Ansammlung von Vorräten. Wenn auf allen Gebieten kleine Einsparungen erzielt würden, so ergäben sich hieraus für die ganze italienische Wirtschaft sehr beachtliche Beträge. Die Ernährung des Landes bilde, von den Fetten abgesehen, kein Problem. Größte Sparsamkeit sei dagegen bei Kautschuk und Textilrohstoffen, besonders Wolle und Baumwolle, erforderlich, da der Einfuhr hier Schwierigkeiten entgegenstehen. Wenig günstig sei auch die Lage bei Metallen, von denen nur Aluminium, Blei und Zink aus inländischer Erzeugung verfügbar sind. Dringend erforderlich sei eine stärkere Verarbeitung inländischer Eisenerze; neue Möglichkeiten beständen in dieser Hinsicht auch in Albanien. Für Treibstoffe sei die Versorgungslage ebenfalls ungünstig. Die albanischen Vorkommen sollen daher mit größter Energie ausgenutzt werden. Um dem Mangel an Fetten abzuwehren, müssen die Maßnahmen von 1936 wieder eingeführt werden, die sich auf die Sammlung und restlose Verwertung der Fette beziehen. Die Erzeugung von Glycerin soll mit allen Mitteln gesteigert werden.

Die Knappheit an Kohle hat scharfe Einschränkungsmaßnahmen erforderlich gemacht. U. a. haben die Kokeereien am 18. September d. J. das bereits früher ausgearbeitete Programm zur Einschränkung des Verbrauchs ausländischer Kohle eingeführt. Gleichzeitig soll der Verbrauch italienischer Kohle gesteigert werden. Durch eine große Werbeaktion sollen neue Absatzgebiete im Inland erschlossen werden, wobei man damit rechnet, daß in Zukunft die sich aus dem hohen Asche- und Schwefelgehalt der italienischen Kohle ergebenden Schwierigkeiten überwunden werden. Die inländische Kohlenförderung soll in kürzester Zeit auf 4,2 und nach einigen Neuinvestitionen auf 7,7 Mill. t jährlich gesteigert werden. Der italienische Gesamtbedarf betrug in Friedenszeiten etwa 14 Mill. t, wird sich aber auf Grund der kürzlich angeordneten Einschränkungen in Zukunft verringern. Die Gasanstalten nehmen ebenfalls Betriebs Einschränkungen vor und geben seit dem 18. September Gas für den Hausgebrauch nur noch an sieben Stunden am Tage ab. Industriebetriebe werden hiervon nicht betroffen.

Zur Besserung der Versorgungslage bei Treibstoffen ist wieder die Spritbeimischung für Benzin im Verhältnis 1:5 eingeführt worden. Ausnahmen gelten für Flugzeugbenzin, für Lieferungen nach dem Ausland und an die Wehrmacht. In Libyen ist von der Agip und Fiat eine neue Gesellschaft für den Handel und die Einfuhr von Mineralölen nach Libyen gegründet worden, die auch die Mineralölverarbeitung übernehmen wird. Die Firma, deren Anfangskapital 5 Mill. Lire beträgt, soll den Namen Petrolia S. A. erhalten.

Bedeutende Änderungen sind auch in der Organisation des Groß- und Einzelhandels eingetreten. Zur

Zeit werden Vereinigungen gebildet, deren Hauptaufgabe im kollektiven Ein- und Verkauf sowie in der ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen lebenswichtigen Artikeln besteht. Gleichzeitig sollen durch die neuen Organe die Qualitäten und Preise einer Kontrolle unterworfen werden.

Die Preiskontrolle wird im Lebensmittelhandel streng durchgeführt. Auf Anordnung des Duce sind in allen Provinzen hierfür besondere Polizeiabteilungen eingesetzt worden.

Die Ausfuhrchancen werden in der italienischen Wirtschaft wegen des Ausfalls einiger europäischer Lieferländer als recht günstig angesehen. Die Regierung unterstützt alle Maßnahmen zur Belebung der Ausfuhr. Ueber die Ausfuhr nach den Ländern, mit denen der italienische Außenhandel bisher in freien Devisen abgewickelt wurde, hat das Außenhandelsinstitut neue Richtlinien herausgegeben. Zu diesen Ländern gehören Frankreich und Irland sowie die meisten außereuropäischen Länder. Zur Ausfuhr zugelassene italienische Waren dürfen nach diesen Ländern nur ausgeführt werden, wenn der Gegenwert im voraus bezahlt oder bei bestimmten ausländischen Banken hinterlegt worden ist.

Im Einfuhrhandel rechnet man mit einer weiteren Verschärfung. Wie es heißt, sollen vom 1. Januar 1940 ab die Zolltarifpositionen, die heute noch unter das Kontingentsgutscheinsystem fallen, auf das Einfuhrlizenzsystem übergeführt werden. Es soll jedoch noch die Möglichkeit bestehen, daß dieser Termin hinausgeschoben wird.

Portugal.

Auf Grund einer Verfügung des Handels- und Industrieministers dürfen nachfolgende Waren nur noch mit einer besonderen Genehmigung ausgeführt werden: Aluminium und Aluminiumlegierungen, Blei, Kupfer, Kupferlegierungen, Zinn, Stahl, Weißblech, Alteisen, Metallabfälle aller Art, Kautschuk, Fischöle, Papiermasse, Lumpen usw. Ferner sind alle Handels- und Industrieunternehmen aufgefordert worden, ihre Warenvorräte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden. Ungerechtfertigte Preiserhöhungen werden mit empfindlichen Strafen belegt werden.

Vereinigte Staaten.

Die Ansammlung von Vorräten an strategisch wichtigen Rohstoffen wird fortgeführt. So hat das Schatzamt kürzlich auf Grund des Vorratsgesetzes die Lieferung von Manganerzen ausgeschrieben. Ferner hat Präsident Roosevelt eine Erklärung abgegeben, in der er darauf hinweist, daß die Ausfuhr strategisch wichtiger Rohstoffe aus den Vereinigten Staaten nicht erwünscht ist, und hierbei besonders Kautschuk, Mangan, Zinn und Chrom erwähnt. Die Erklärung wird als Warnung an die Ausfuhrfirmen angesehen, so daß die Regierung vorläufig noch von dem Erlaß eines Ausfuhrverbotes absieht.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr nach Großbritannien und Frankreich besteht noch keine Klarheit. Bisher sind einem New-Yorker Bericht zufolge noch keine Aufträge der Alliierten eingegangen, sondern im wesentlichen nur Anfragen. Die Haussetenden sind dadurch auf allen Märkten abgebremst worden. Die Ausfuhr nach Canada ist trotz angeblicher Versuche, den normalen Warenhandel aufrechtzuerhalten, unregelmäßig, da die canadische Devisenbewirtschaftung sich nachteilig auswirkt. Von verschiedenen Seiten wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Ausfuhr nach den lateinamerikanischen Ländern zu erweitern. Alle Versuche in dieser Richtung müssen jedoch als fraglich angesehen werden, da die Kaufkraft dieser Länder durch den Ausfuhrausfall nach Europa stark verringert worden ist und nur wenig Aussicht besteht, daß die Vereinigten Staaten jetzt als Ersatzmarkt hierfür eintreten. Anderen Berichten zufolge sollen in den Vereinigten Staaten zahlreiche Anfragen südamerikanischer Importeure vorliegen, besonders für Kohlen, Stahlwaren, Werkzeuge, Chemikalien und Textilien. Die Banken sollen zur Erweiterung des Handels mit Südamerika zahlreiche neue Kredite zur Verfügung stellen. Die stärkste Geschäftsbelebung werde mit Brasilien, Argentinien, Columbien, Venezuela und Peru erwartet.

Da die sofort nach Beginn des europäischen Konflikts einsetzende Teuerungswelle auf einigen Gebieten noch nicht zum Stillstand gekommen ist, hat Roosevelt das Justizministerium angewiesen, ein Gesetz zur Bekämpfung von Preistreibereien auszuarbeiten. Nach Erklärungen des Generalstaatsanwalts soll eine Reihe diesbezüglicher Gesetzentwürfe bereits fertiggestellt sein. Von verschiedenen Seiten werden ferner Regierungsmaßnahmen gegen Kriegsgewinne gefordert.

Britisch Guayana.

Die Regierung erließ eine Reihe von Ausfuhrverboten, u. a. für Bauxit, Erdöl, Zucker, Reis, Holz.

Niederländisch Guayana.

Mit Wirkung vom 29. Oktober 1939 ist die Ausfuhr von Lebensmitteln, Steinkohlen und Erdöl verboten worden.

Aegypten.

Am 7. September 1939 ist im ganzen Lande eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vorräte an Arzneimitteln, Gummibereifungen, Kohlen, Holz und anderen Waren durchgeführt worden.

Türkei.

Die Regierung hat bereits mehrere Ausfuhrverbote erlassen. Ausfuhrverboten sind u. a.: Tierische und pflanzliche Öle, Seifen, Soda, Schwefel, Papier, Farben, Zinn, Salmiak, Gummi, Gummiwaren sowie flüssige Brennstoffe, Mineralöle, Benzol und Tetraäthylblei (Pos. 695 des türkischen Zolltarifs). Die Ausfuhr von Wachs, Oliven und Sesam ist nur mit einer besonderen Genehmigung, die von der Leitung der türkischen Außenhandelsstelle erteilt wird, gestattet.

Wie aus Istanbul gemeldet wird, soll die türkische Regierung die Absicht haben, für die oben erwähnten ausfuhrverbotenen Erzeugnisse gegebenenfalls Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen.

Wie weiter bekannt wird, haben zahlreiche Industriezweige mit Rohstoffschwierigkeiten zu kämpfen. Nach einer Meldung der Zeitung „Son Posta“ vom 16. September 1939 haben die Trikotagen-, Zement-, Leder- und Strumpffabriken ihre Erzeugung einschränken müssen.

Palästina.

Nach einer Havas-Meldung ist eine Kontrolle des Devisenhandels eingeführt worden. Die Bevölkerung ist aufgefordert worden, ihre Auslandsguthaben an die Regierung zu verkaufen. Weiter sind Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelversorgung ergriffen. Im Zusammenhang hiermit ist ein Ausfuhrverbot für Lebensmittel erlassen worden.

Britisch Indien.

Reuter meldet aus Simla, daß die Ausfuhr bestimmter Güter aus Indien nach gewissen neutralen Ländern genehmigungspflichtig gemacht wird, um die Verschifung nach dem Feind zu verhindern und sich Inlandsvorräte zu sichern. Bei Genehmigung sollen Frankreich, Portugal, die Türkei und Aegypten mit Vorzug behandelt werden. Die übrigen Länder werden nach normalen Bezügen behandelt. Unter die geplanten Güter fallen Baumwolle, Wolle, Kautschuk, Mangan, Häute und Öle.

Niederländisch Indien.

Zur Sicherung der Ernährung hat die Regierung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch den die landwirtschaftliche Erzeugung geregelt werden soll. Weiter hat die Regierung ein Luftschutzgesetz ausgearbeitet, durch das die zivile Dienstpflicht für den Luftschutz eingerichtet wird.

Mit Wirkung vom 3. September wurde ferner ein Ausfuhrverbot u. a. für folgende Erzeugnisse erlassen:

Erdölerzeugnisse, Ricinuskerne und Ricinusöl, Pflanzenöle und -fette, Kupfer, Blei, Zink, Kautschukreifen, Farben, Jod und Jodpräparate, Phosphatdüngemittel u. a.

Für Java und Madura wurde die Ausfuhr von Kopa und Kokosöl verboten.

Australien.

Mit Wirkung vom 25. September 1939 ist eine Ausfuhrkontrolle eingeführt worden. Sie bezweckt die Erfassung des Devisenanfalls. Alle Ausfuhrerlöse sollen über Devisenbanken an die Zentralbank geleitet werden.

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Deutsches Devisenrecht in Danzig.

Zu der Verordnung über die Einführung der deutschen Devisengesetzgebung in Danzig (S. 844) wird mit RE 116/39 noch bekanntgegeben, daß es zu *RM*-Zahlungen an Gläubiger im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und umgekehrt jetzt keiner devisenrechtlichen Genehmigung mehr bedarf; ebenso ist die Einreichung von Exportvalutaerklärungen bei Lieferungen nach Danzig nicht mehr erforderlich. Anträge von Firmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig auf Erteilung von Devisenbescheinigungen können bis auf weiteres statt bei der zuständigen Reichsstelle auch bei der Devisenstelle Danzig eingereicht werden, die diese den zuständigen Reichsstellen mit etwaigen Angaben über die bisherige Einfuhrfähigkeit der Antragsteller zuleitet. Für Einfuhrverbindlichkeiten aus Kaufverträgen, die vor dem 23. September abgeschlossen worden sind, ist die Devisenstelle Danzig zuständig, für später abgeschlossene Geschäfte die Reichsstellen. Wegen der Wareneinfuhr aus dem von deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen werden besondere Weisungen vorbehalten. (5702)

Bezahlung von Transportkosten und Zöllen.

Nach RE 119/39 bedürfen *RM*-Zahlungen für Transportkosten und Zölle an inländische Schiffsagenten zugunsten von Ausländern mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres der devisenrechtlichen Genehmigung. (5703)

Aufhebung der Freigrenze in Litauen.

Nach einem Rundschreiben des litauischen Devisenausschusses dürfen Devisen ohne Genehmigung in keinem Fall mehr verkauft werden. Die Devisenfreigrenze ist damit völlig aufgehoben worden. (5701)

Neues rumänisches Devisengesetz.

Nach einem am 1. Oktober veröffentlichten neuen Devisengesetz bedürfen alle Zahlungen an das Ausland, und zwar auch Zahlungen im Handelsverkehr, künftig der Genehmigung des neuen Außenhandelsamtes im rumänischen Wirtschaftsministerium; bisher wurden die Transfereignisungen von der Rumänischen Nationalbank erteilt. Das Außenhandelsamt erteilt auch die Einfuhrgenehmigungen, die eine Laufzeit von drei Monaten haben. Es können auch Einfuhrgenehmigungen gegeben werden, ohne daß damit ein Anspruch auf Transfer des Einfuhrgegenwertes begründet wird. Die Ausfuhr rumänischer Waren bedarf der Genehmigung des Außenhandelsamtes, wenn der Wert des Vertragsabschlusses 5 Mill. Lei übersteigt. Für alle Genehmigungen wird eine Gebühr von 0,3% erhoben. Kompensationsausfuhrgeschäfte, und zwar auch solche in Waren der Kompensationsliste A, werden nicht mehr gestattet, sofern sie nicht nachweislich vor dem 17. September abgeschlossen worden sind. (5750)

Vorausbezahlung der jugoslawischen Einfuhr aus Verrechnungsländern.

Der Devisenausschuß der Nationalbank hat kürzlich eine Regelung getroffen, derzufolge die Importeure, die Waren aus Verrechnungsländern einführen wollen, berechtigt sind, Vorauszahlungen ohne vorherige Genehmigung der Nationalbank zu leisten. Bisher war in solchen Fällen eine besondere vorherige Genehmigung der Nationalbank erforderlich. Wie es heißt, soll dadurch erreicht werden, daß die Einfuhr verschiedener Waren aus Verrechnungsländern beschleunigt wird. (5656)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Ausland.

Frankreich.

Handelsabkommen mit der Türkei. Das neue Handelsabkommen (vgl. S. 794) ist am 1. September 1939 in Kraft getreten und gilt für die Dauer eines Jahres. Verschiedene Waren türkischen Ursprungs genießen bei ihrer Einfuhr in Frankreich nicht die Meistbegünstigung, darunter folgende (in Klammern die Positionen des französischen Zolltarifs):

Walrat (52), Kampfer (118), Rohkautschuk, Balata, Guttapercha usw. (119), Ferrolegierungen (205 bis), Ammoniakwasser von der Gasreinigung (013 bis), Glycyrrhizin (0356), Catechu in Stücken (289), Zündhölzer (648).

Andererseits werden einige französische Waren wie z. B. Stearinwachs (aus Pos. 280 des türkischen Zolltarifs) und Holzkohle (aus Pos. 283) bei ihrer Einfuhr in der Türkei nicht meistbegünstigt abgefertigt. (5711)

Belgien.

Zulassung von Sprengstoffen. Die Sprengstoffe „Alsilite I“ und „Alsilite II“ der Firma Fabrique Nationale de Produits Chimiques et d'Explosifs in Boncelles sind amtlich zugelassen und in die Klasse III der schwerentzündbaren Sprengstoffe eingereiht worden. (5578)

Niederlande.

Handelsvertrag mit Chile. Durch einen Notenwechsel sind die bisherigen Handelsvereinbarungen dahin ergänzt worden, daß die chilenische Regierung für die Einfuhr bestimmter Stärkeerzeugnisse Zollerleichterungen und für eine festgesetzte Menge Superphosphat Zollfreiheit gewährt. (5713)

Ausfuhrmonopol für Dextrin und Glucose. Das Wirtschaftsministerium hat der niederländischen Kartoffelmehlzentrale mit Wirkung vom 1. Oktober das Ausfuhrmonopol für Dextrin und Glucose übertragen. Das Einfuhrmonopol für diese beiden Erzeugnisse verbleibt der niederländischen Mehlzentrale. (5714)

Dänemark.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen:

Kunstdärme aus Zellglas in laufenden Längen: 16 (zollfrei). — Medizinische Präparate „Elixir Lactated Pepsin“, „Cascara Evacuant“ und „Elixir Euphorbia Compound“, dünne, braune Flüssigkeiten, 13, 9 bzw. 16 Gewichts% Alkohol enthaltend: 29 und 31 (Zollsatz: 1,50 Kr. je l zuzüglich Zusatzabgabe von 8,50 Kr. je l). — Ungefärbtes oder durchgefärbtes Papier mit Belag von Kreide, Kaolin, Bariumsulfat oder ähnl., versetzt mit einer geringen Menge Farbe: 270 (Zollsatz: 0,08 Kr. je kg), soweit der Belag weiß erscheint. (5470)

Schweden.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

„Stencosol nr 1“, dünne, farblose Flüssigkeit (Spez. Gew. 0,8346 bei + 15° C), für andere technische Zwecke als Motorantrieb vorgesehen: 174 (0,10 je 100 l); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 223 (15% v. W.) erfolgt, während der Wareninhaber Abfertigung nach Pos. 173 (frei) beantragt hatte. — Zahnärztliche Präparate „Triolin Liquid“ und „Triolin Powder“, zur Behandlung von akuter Pericementitis und sofortiger Desinfektion und Füllung von eitrigen Wurzelkanälen: 222 (frei). — Mineralwassertabletten, etwa 0,8 g je Stück wiegend und Natriumchlorid sowie Natriumbicarbonat enthaltend: 223 (15% v. W.). — Wärmebriketts, eine gepulverte Mischung von Aluminium, Hammerschlag, Schwefel und Kupfer, zur Erwärmung von Lötkolben bestimmter Art, in runden Blechsachteln (Durchmesser: 45 mm): 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 896 (frei) beantragt. — Desinfektionsflüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von Alkyl-Dimethylbenzylammoniumchloriden: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 222 (frei) beantragt. — „Abavit-neu“: 268 (10). — Rohpappe, imprägniert mit Petroleumpech und mit eingepreßtem Waffelmuster versehen: 365 (1). — Platten (Größe: 1050×550×3 mm) aus bakelisiertem Papier, rautenförmig, als Wandbekleidung vorgesehen und mit regelmäßig wiederkehrenden Löchern an den Kanten entlang für die Befestigung versehen: 1110, 3 (15% v. W.); bei der Einfuhr war Verzollung nach Pos. 1110, 2 (50) erfolgt. (5320)

Norwegen.

Arzneimittel- und Giftkontrolle. Durch Rundschreiben des Sozialdepartements vom 4. September wurde unter Abteilung C I, 3 der Verordnung über den Handel mit Giften, Arzneimitteln usw. (vgl. Jahrg. 1929, S. 1168) das Desinfektionsmittel „Tebecit“ eingereiht. Die Vorschriften über Aufbewahrung, Versand und Umsatz von gesundheitsschädlichen Stoffen wurden durch einen neuen Paragraphen 20 ergänzt, der das obengenannte Desinfektionsmittel betrifft. Der Wortlaut des § 20 wird Interessenten auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, mitgeteilt. (5659)

Zolltarifentscheidung. Ein Zusatzmittel für Motor-treibstoffe, Mono- und Dihydronaphthalin, versetzt mit gelber Teerfarbe, ist abzufertigen nach der letzten Position des Tarifs (Zollsatz: 15% v. W. zuzüglich des Zuschlages von 50% und des Goldzuschlages von 20%). (5618)

Finnland.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Fmk. je kg):

„Trinatriumfosfaatti“, mehliges Erzeugnis, Natriumphosphat, Natriumsilicat und Soda enthaltend, zur Reinigung und Spülung von Gefäßen: 28-098 bzw. 28-099 (4.— bzw. 2.—). — Mehliges Erzeugnis, Soda, Natriumphosphat und Wasserglas enthaltend, zur Verwendung als Wasserenthärtungs- und Weichmachungsmittel: 28-098 bzw. 28-099 (4.— bzw. 2.—). — „Indegal H 2“, ein Kondensationsprodukt von Formaldehyd und Cellulose, zur Verwendung in der Seifenindustrie: 28-098 bzw. 28-099 (4.— bzw. 2.—). — „Pinosol“, eine Salzmischung, Fluorid, Kresolprodukte u. a. m. enthaltend, zur Verhinderung des Blauanlaufens von Holz: 28-098 bzw. 28-099 (4.— bzw. 2.—). — Trocknendes Öl, mit gebleichtem Leinöl gleichzustellen, ohne Zusatz von Siccativen: 32-032 (0,80). — Parfümiertes Seifenpulver für Haarwäsche, eingeführt in kleinen, in Wellpappe verpackten Gelatine-kapseln: 32-003 (20.—). — Zündkapseln für Entzündung durch Erwärmung mit elektrischem Strom, Zündschnur oder ähnl.: 34-011 (1,50); Zündhütchen, deren Entzündung durch Schlag erfolgt, sind nach Pos. 34-009 bzw. 34-010 (4.— bzw. 16.—) abzufertigen. — Rohe Platten aus regenerierter Kautschukmasse, etwa 40% Teeröl enthaltend: 39-002 (frei). — „Cushion Gum“, „Black tread gum“ und „Camelback“, Kautschukplatten von bestimmter Form oder mit Gewebeteilagen zur Ausbesserung von Kraftwagenbereifungen, sämtliche zur Vulkanisierung von Kautschuk notwendigen Stoffe enthaltend, aber nicht selbst vulkanisiert: 39-008 (1.—). — „Diffundit-bandage“, dachpappeähnliche Asphaltpappe in Rollen (0,6 m breit und 3 m lang), auf der Rückseite mit einer Mischung verschiedener Chemikalien bestrichen, zur Verwendung als Holzschutz: 44-003 (0,15). — „Cisalfa“, wollartige Kunstfasern, keine Seide nachahmend, hauptsächlich aus Viscose und Protein (etwa 2—3%) bestehend: 47-002 (frei). — „Alston alloy“, mehligartige Metalllegierung, etwa 67% Silber enthaltend, zur Verwendung als Zahnfüllmittel: 61-004 (frei). — Pneumatische Kautschukreifen für Flugzeuge: 76-002 (frei). — Acetatfilme, auf der Oberfläche mit nach einem Sonderverfahren befestigten Eisenpulver überzogen, zur Verwendung als Tonband in „Magnetophon“-Apparaten: 79-014 (10.—). — Schlachtpatronen: 81-007 (10.—). — „Cordophan“, Schnüre, hergestellt aus etwa 10 mm breiten Kunststoffstreifen, zur Herstellung von Korbmöbeln: 82-010 (30.—). (5334)

Ungarn.

Zolltarifänderungen. Durch eine am 24. September 1939 veröffentlichte Verordnung ist der Zolltarif wie folgt geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldkronen je 1000 kg
407	Anderweit nicht genannte Kunststoffe und deren Lösungen, mit Ausnahme der unter Pos. 363 fallenden Erzeugnisse:	
	a) Phenolformaldehydkunststoffe	150
	b) Caseinkunststoffe, Kunsthorn und transparente Blätter jeder Art, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	60
	c) Kunstfasern	zollfrei
	d) sonstige	zollfrei
		(5693)

Lettland.

Abfertigung von Arzneimitteln. Nach einer Verfügung vom 17. August 1939 sind in den Verzeichnissen der nach Zolltarifposition 292 a und 292 b abzufertigenden Arzneimittel einige Änderungen eingetreten, die Interessenten von der Schriftleitung auf Wunsch mitgeteilt werden. (5675)

Estland.

Handelsabkommen mit der Sowjet-Union. Am 28. September d. J. wurde zwischen den beiden Staaten gleichzeitig mit dem Beistandspakt ein Handelsabkommen unterzeichnet, das eine 4½fache Steigerung der bisherigen Warenumsätze vorsieht. Es setzt den allgemeinen Warenaustausch zwischen den beiden Staaten auf 39 Mill. estnische Kronen fest. Die Sowjet-Union sichert Estland den Transit ihrer Waren auf den Bahnen und Wasserwegen nach Murmansk und Soroka sowie nach den Häfen des Schwarzen Meeres zu; andererseits soll der sowjetrussische Transitverkehr durch Estland bedeutend erweitert werden. (5673)

Ergänzung der Arzneimittellisten. Das Verzeichnis der zur Einfuhr und zum Verkauf zugelassenen zusammengesetzten Arzneimittel usw. ist durch eine Reihe neuer Präparate ergänzt worden. — Auch das Verzeichnis der nach Zolltarifpos. 113,1 und 2, Anmerkung zollermäßigsten zusammengesetzten Arzneimittel und dosierten medizinischen Präparate hat eine Ergänzung erfah-

ren. Die beiden Verzeichnisse können von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsicht angefordert werden. Die Liste der zollfrei einzuführenden Bakterienpräparate und Heilseren wurde ergänzt durch Standardproben von Seren, Toxinen usw., wenn deren Absender die entsprechenden Institute des Völkerbundes oder das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt am Main sind. (5610)

Italien.

Einfuhr im Veredelungsverkehr. Die Liste der zur zollfreien Einfuhr im Veredelungsverkehr zugelassenen Waren ist kürzlich ergänzt worden durch:

Casein für die Herstellung von Glanzpapier. Vorläufige Zulassung bis zum 29. 2. 1940, Mindesteinfuhr 100 kg je Sendung.

Für folgende Erzeugnisse ist die Zulassung zur Einfuhr im Veredelungsverkehr unter den bisherigen Bedingungen verlängert worden:

Wolfram- und Molybdänfäden für die Herstellung elektrischer Lampen, bis zum 30. 6. 1940;

Celluloidabfälle für die Herstellung von Halbfabrikaten (Blättern, Röhren, Tafeln, Stäben) und verschiedenen Celluloidwaren, bis zum 30. 6. 1940;

Hydrophile Linters für die Herstellung von Celluloid und ähnlichen Erzeugnissen, bis zum 30. 6. 1940;

Hydrophile Linters für die Herstellung von Celluloseacetatfasern, bis zum 31. 12. 1940;

Rohcelluloid (in Masse, Röhren, Stäben, Tafeln, Fäden) für die Herstellung von Knöpfen, Kämmen, Spangen und anderen Arbeiten, bis zum 30. 6. 1940.

Die Zulassung gummierter Gewebe für die Herstellung von Kratzbeschlägen wird mit geringen Änderungen bis zum 30. 6. 1940 verlängert. (5648)

Ver. St. v. Nordamerika.

Zolltarifentscheidung. Alkyldimethylbenzylammoniumchlorid ist als Arzneimittel mit 45% v. W. und 7 c. je lb. zu verzollen und nicht wie bisher mit 40% v. W. und 7 c. je lb. Die neue Verzollung erfolgt ab 10. September 1939. (5501)

Venezuela.

Zugelassene Einfuhr von Betäubungsmitteln. Laut „Gaceta Oficial“ sind die Firmen Drogueria Carreno & Cia. in Caracas, Drogueria Nacional Valentiner & Cia. in Caracas und Ernesto Aue & Cia. in Caracas ermächtigt worden, Betäubungsmittel und Betäubungsmittel enthaltende Präparate aus dem Ausland einzuführen. Die Einfuhr muß über das Zollamt von La Guaira erfolgen. (5520)

Gesetz über Maße und Gewichte. In der „Gaceta Oficial“ vom 12. Juli 1939 ist ein Gesetz über Maße und Gewichte veröffentlicht, durch welches das metrische Maßsystem als obligatorisch erklärt wird. (5561)

Chile.

Einfuhr von schwarzen Bergwerkslunten. Laut Dekret, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 27. Juli 1939, ist die Einfuhr von schwarzen Bergwerkslunten (Pos. 1065 des chilenischen Zolltarifs) dem Einfuhrbewilligungsverfahren unterstellt worden. Das Kontingent für diese Erzeugnisse ist auf jährlich 3000 Kisten zu 45 kg festgesetzt worden. Die erforderlichen Einfuhrlicenzen erteilt die „Comisión de Cambios Internacionales“. (5580)

Argentinien.

Kennzeichnung von Arzneimitteln. Auf Grund einer am 10. Juli d. J. bekanntgegebenen Entschliebung des Hygienedepartements von Buenos Aires dürfen pharmazeutische Spezialitäten, die in Argentinien zum Verkauf gelangen, nicht mehr auf ihren Etiketten oder Prospekten Hinweise auf die Krankheiten enthalten, zu deren Bekämpfung sie empfohlen werden. Es darf lediglich die pharmakologische Wirkung des Produktes erwähnt werden. Erzeugnisse, die sich bereits im Verkauf befinden, müssen sich innerhalb eines Jahres diesen neuen Vorschriften anpassen. (5699)

Tunis.

Amt für Ausfuhrkontrolle. Wie aus einem im „Journal Officiel Tunisie“ vom 29. Juli 1939 veröffentlichten Dekret hervorgeht, ist in Tunis eine „Office Tunisie de Standardisation (O. T. U. S.)“ genannte amtliche Stelle eingerichtet worden, die folgende Aufgaben erhalten hat: Kontrolle der Erzeugung von Ausfuhrartikeln; Ermittlung von Absatzgebieten für tunesische Waren und Lenkung

der Verkäufe auf den Auslandsmärkten. Der Kontrolle des „O. T. U. S.“ unterliegen u. a. pflanzliche Öle, Fette und Seifen. Die Ausfuhr solcher Waren ist nur mit einer besonderen Genehmigung gestattet. (5459)

Südafrikanische Union.

Aenderung des Warenzeichnisses. Laut „Government Gazette“ ist das Warenverzeichnis von 1937 wie folgt geändert worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

Das Reinigungsmittel Fox oil cleaner, No. G/174, ist nicht nach Pos. 335, sondern nach Pos. 107 c (frei) zu verzollen. — Platin in Barren oder Platten sowie in Ingots wird nicht nach Pos. 335, sondern nach Pos. 91 (frei) verzollt.

Neu aufgenommen wurde folgender Hinweis:
Das Mittel Neutralizer zur Messung des Neutralisationspunktes von Sahne: Pos. 244 e (frei). (5461)

Palästina.

Zolltarifänderungen. Durch Zollverordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1939 sind u. a. folgende Zolltarifänderungen verfügt worden (in Klammern die neuen Zölle):

RUNDSCHAU DER CHEMIWIRTSCHAFT.

Welterzeugung von Zinn.

Der Verbrauch von Rohzinn, der im Jahre 1937 mit 192 500 t einen Rekordstand erreicht hatte und noch über dem Verbrauch von 1929 lag, ist 1938 wieder auf 164 600 t zurückgegangen, was ungefähr dem Stand von 1935 entspricht. In der Hauptsache ist dies auf den stark gesunkenen Verbrauch der Vereinigten Staaten zurückzuführen, der nur 51 300 t gegen 82 200 t im Vorjahr erreichte, während viele europäische Länder sogar kleine Steigerungen des Verbrauchs aufweisen. Zinn wird besonders zur Weißblechfabrikation verwandt (nach einer Untersuchung der Continentale Handelsbank N. V. in Amsterdam etwa 40%), außerdem zur Herstellung von Lötzinn (etwa 20%), für Babbittmetalle (9%) sowie zur Erzeugung von Zinntuten und Bronze (je 7%). Der Rest verteilt sich auf verschiedene kleinere Gebiete.

Die Welterzeugung von Zinn hat im Jahre 1938 einen außerordentlich starken Rückgang erlitten. Nach Angaben der Metallgesellschaft erreichte die Bergwerksproduktion (berechnet auf den Zinninhalt) nur noch 152 400 t gegenüber 212 600 t im Jahre 1937. Im einzelnen entwickelte sich der Anteil der Erzeugerländer nach Berechnungen der Metallgesellschaft A.-G. wie folgt:

Bergwerksproduktion von Zinn.					
Zinninhalt 1000 t		Zinninhalt 1000 t			
	1937	1938		1937	1938
Brit. Malayenstaaten	78,8	43,9	Großbritannien	2,0	2,0
Bolivien	25,5	25,9	Indochina	1,6	1,6
Niederl. Indien	40,6	21,4	Südafr. Union	0,5	0,5
Thai (Siam)	16,4	14,0	Amerikan. Länder		
China	11,5	11,8	n. b. g.	2,6	2,3
Nigeria	11,0	8,1	Europäische Länder		
Belg. Kongo	8,7	7,7	n. b. g.	1,5	1,5
Burma	4,7	4,7	Afrikanische Länder		
Austral. u. Ozeanien	3,7	3,4	n. b. g.	1,3	1,4
Japan	2,2	2,2	Insgesamt	212,6	152,4

Bei der Entwicklung der Zinnförderung in den letzten Jahren ist bemerkenswert, daß sich die Produktion der dem internationalen Zinnkartell angehörenden Länder um 30% sowohl gegenüber 1937 als auch gegenüber 1929 ermäßigt hat, während bei den Außenseitern nur eine unwesentliche Verminderung der Zinnförderung gegenüber 1937, dagegen eine Erhöhung gegenüber 1929 um 57% zu verzeichnen ist. Der Anteil der Außenseiterproduktion an der gesamten Zinnerzeugung in der Welt erhöhte sich infolgedessen von 9% im Jahre 1929 auf 14% 1937 und 20% im Jahre 1938. Diese Entwicklung ist zum großen Teil auf die straffe Produktionspolitik des Zinnkartells zurückzuführen, das im Jahre 1938 die Exportrechte der einzelnen Erzeugungsländer ganz erheblich herabsetzte. 1938 erreichten die Exportrechte nur 53,75% der Basismengen. In den ersten neun Monaten des laufenden Jahres betrug sie sogar nur noch 43,3%. In diesen Ziffern sind außerdem noch die 15 000 t einbegriffen, die zum Zwecke der Bildung von Vorräten erzeugt bzw. exportiert wurden. Diese Maßnahme sollte mithelfen, eine Stabilisierung des Zinnpreises zwischen 200 und 230 £ je long t zu erreichen. Im Juni des laufenden Jahres war der Zinnpreis bis auf 230 £ je long t

Natriumchlorid: a) in Behältern mit weniger als 5 kg (10 Mils. je kg), b) lose oder in Behältern von mehr als 5 kg (4 Mils. je kg). — White oil zur Herstellung von Spritzmitteln zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten, vorausgesetzt, daß es mit vorgeschriebenen Denaturierungsmitteln vergällt wird (frei). (5462)

Australien.

Zolltarifentscheidungen. Laut „Commonwealth Gazette“ sind die nachstehenden Erzeugnisse wie angegeben abefertigt worden (in Klammern die bisherigen Zollsätze für deutsche Waren):

Die Arzneimittel (in jeder Form, wenn nicht anders angegeben): Cystein „Roche“, Lobeline „Sandoz“, Parmanil, Provetan, Veto, Vitamin E „Roche“ (By-Law Nr. 1259), Azoman, Ovocyclin, Ovocyclin P und Stilboestrol: Pos. 285 B (10% v. W.) (By-Law Nr. 1276). — Stereotypen aus Gummi zur Verwendung beim Bedrucken von Isolierpapier für die Herstellung von Telefonkabeln: Pos. 415 A 2 (15% v. W.) (By-Law Nr. 1270). — Espartowachs zur Verwendung bei der Herstellung von Korkenmasse: Pos. 103 B (frei) (By-Law Nr. 1279). — Celluloseleim, widerstandsfähig gegen Feuchtigkeit, zur Herstellung von Beuteln aus Transparentfolien: Pos. 404 (15% v. W.) (By-Law Nr. 1282). — Natronsalpeter von einem Reinheitsgrad von über 99% zur Herstellung von Sprengstoffen: Pos. 404 A (frei) (By-Law Nr. 1283). — (5494)

gestiegen, und das Kartell begann mit Verkäufen aus den im Pufferstock angesammelten Vorräten, um ein weiteres Ansteigen der Preise zu verhindern. Die sichtbaren Vorräte betrug Ende 1937 etwa 29 000 t und stiegen bis Ende August 1938 auf 40 800 t, gingen dann aber allmählich auf 32 400 t Anfang Juni 1939 zurück. Von den Vorräten Anfang Juni 1939 waren jedoch etwa 9 000 t auf dem Transport befindlich und etwa 15 000 t durch den Pool weggeschlossen, so daß die freien, sofort verfügbaren Zinnvorräte Anfang Juni 1939 nur 8 000 t erreichten gegen 18 000 t Anfang 1938.

Die Erzeugung der Hütten weist für 1938 ebenfalls einen erheblichen Rückgang auf. Sie betrug 171 200 t gegen 206 700 t im Jahre 1937. Besonders zurückgegangen ist die Produktion in den Britischen Malayenstaaten, Niederländisch Indien und dem Belgischen Kongo. Wie sich die Erzeugung im einzelnen entwickelte, geht aus der nachfolgenden Aufstellung hervor (in 1000 t):

Hüttenerzeugung von Zinn.					
		1937	1938	1937	1938
Brit. Malayenstaaten	96,9	64,8	Belgisch Kongo	2,3	1,8
Großbritannien	34,0	36,0	Japan	1,7	1,7
Niederlande	27,0	26,8	Argentinien	1,1	1,1
China	11,3	11,4	Italien*)	0,6	1,0
Deutschland	7,7	7,9	Europäische Länder		
Niederl. Indien	14,3	7,7	n. b. g.	—	0,2
Belgien	6,8	7,5	Insgesamt	206,7	171,2
Austral. u. Ozeanien	3,0	3,3			

*) Einschließlich des aus Altmetall gewonnenen Reinzinns. (5350)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Reichsmarkwährung im besetzten Gebiet.

Laut Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres sind im besetzten polnischen Gebiet gesetzliche Zahlungsmittel die Reichsmark und der Zloty. Das Währungsverhältnis wird auf 1 Zloty = 50 Reichspfennige festgesetzt. (5678)

Keine statistische Abgabe im Warenverkehr mit Danzig.

Nach einer Verordnung des Reichswirtschafts- und des Reichsfinanzministers vom 20. September werden die für die Statistik des Warenverkehrs schriftlich anzumeldenden Waren im Verkehr zwischen dem deutschen Wirtschaftsgebiet und dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig von der statistischen Abgabe befreit. (5677)

Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in Danzig.

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind ab 1. Oktober in Kraft getreten: 1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 und das Steuersümmnisgesetz vom 24. Dezember 1934 mit den späteren Änderungen; 2. die Vorschriften, die zur Durchführung der genannten Ge-

setze ergangen sind. Gleichzeitig ist das Danziger Steuergrundgesetz mit einigen Ausnahmen außer Kraft getreten. (5676)

Einziehung von Seren.

Im „Reichsanzeiger“ vom 29. September sind vier Bekanntmachungen veröffentlicht, welche die wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer neuerdings zur Einziehung bestimmten Diphtherie-, Dysenterie-, Meningokokken- und Tetanusseren aufzählen. (5708)

Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche.

Nach einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Reichsinnenministers vom 23. September sind in Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken die Klauentiere der unverseuchten Gehöfte nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes gegen Maul- und Klauenseuche mit Vaccine der Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems schutzzuimpfen. Die Impfung kann auf Rinder und Schafe beschränkt werden. Maul- und Klauenseuche-Hochimmun- oder Rekonvaleszentenserum dürfen an Stelle der Vaccine nur dann verwendet werden, wenn Vaccine nicht zu beschaffen ist. (5710)

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 19. September 1939 ist eine neue Liste von Sprengstoff-erlaubnisscheinen veröffentlicht, die für ungültig erklärt worden sind. (5586)

Nichtflüssige Treibstoffe für Kraftfahrzeuge.

Nach einer Mitteilung des Reichsverkehrsministers müssen Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren, die nach dem 20. September weiter verwendet werden dürfen und durch einen roten Winkel gekennzeichnet sind, nach Anordnung der Zulassungsstellen auf den Antrieb mit nichtflüssigen Kraftstoffen (Flüssiggas, Hochdruckgas, Generatorgas) umgestellt werden. Der Erlaß des Reichsverkehrsministers über Genehmigung zum Antrieb von Kraftfahrzeugen mit Speichergas vom 26. Juli 1939 ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. (5700)

Bezug von Kraftspiritus.

Die Kraftspiritusbezugscheine sind bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, zu beantragen. Da nach den derzeitigen Bestimmungen nur die Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 9, Adolf-Hitler-Platz 7—11, mit Kraftspiritus beliefert wird, hat der Inhaber den Kraftspiritusbezugschein bei der Reichsmonopolverwaltung einzulösen gegen einen Geldbetrag, den die Reichsmonopolverwaltung nach Anweisung des Reichsministers der Finanzen festsetzt und öffentlich bekanntmacht.

Der von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein gelieferte Kraftspiritus ist, soweit diese nicht im Einzelfall Ausnahmen zuläßt, nach näherer Bestimmung des Zentralbüros für Mineralöl G. m. b. H. zu fertigen Kraftstoffen der folgenden Zusammensetzung zu verarbeiten: 10 bis 25 Gew.-% Kraftspiritus, Restmenge Benzin und/oder Benzol. (5612)

Spirituswirtschaft in Westpreußen.

Die Spirituswirtschaft im besetzten Gebiet Westpreußens wird neu geordnet. Zur Uebernahme des Vermögens und der Geschäfte des früheren polnischen staatlichen Spiritusmonopols ist ein Staatskommissar ernannt worden. (5720)

Zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen zugelassene Firmen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 29. September ist eine neue Liste von Firmen bekanntgegeben worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes der Vertrieb einer Reihe namentlich aufgeführter Gegenstände widerruflich genehmigt worden ist. (5709)

Verwendungsverbote für Metalle im Bauwesen.

Am 20. September 1939 trat Anordnung 38 a der Reichsstelle für Metalle („Reichsanzeiger“ vom 9. September 1939) in Kraft. Sie enthält Verwendungsverbote für Metalle im Bauwesen und ist im wesentlichen iden-

tisch mit der Anordnung 38, die gleichzeitig außer Kraft trat. Die Verbote werden auf die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland mit einer Uebergangsfrist bis zum 31. Oktober 1939 ausgedehnt. Im Altreichsgebiet treten die Verbote der Anordnung ohne Uebergangsfrist in Kraft, soweit sie bereits in früher erlassenen Verbotsanordnungen enthalten waren. Soweit sie neu sind, wird auch für das Altreichsgebiet eine Uebergangsfrist bis zum 31. Oktober 1939 gewährt. (5585)

Einsparung von Leinöl in Böhmen und Mähren.

Seit dem 30. September 1939 gelten auf Grund einer Kundmachung des Ministers für Handel und Industrie im Protektorat Böhmen und Mähren für die Einsparung von Leinöl die gleichen Bestimmungen, die im Altreich seit dem 15. Oktober 1935 in Kraft sind (vgl. 1935 S. 808). (5674)

Beteiligung an Auslandsmessen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr durch die Beteiligung Deutschlands an den Herbstmessen des Auslandes sind durch den Kriegszustand nur ganz unwesentlich geändert worden. Die meisten internationalen Messen sind um einige Wochen verlegt worden. Die planmäßige Durchführung der deutschen Beteiligungen ist sichergestellt, so für die Messen in Bari, Smyrna, Preßburg, Utrecht und Saloniki. (5719)

Ausland.

Weltverbrauch von Phosphaten.

Nach einer französischen Schätzung ist der Verbrauch von Rohphosphaten 1938 auf 11,25 Mill. t gesunken, nachdem er im Vorjahre von 11,34 t auf 12,94 t angestiegen war. (5658)

Das englisch-amerikanische Kautschuk-Tauschgeschäft.

Das britische Vorratsministerium hat Schritte eingeleitet, um die 80 000 t Kautschuk für das britisch-amerikanische Tauschgeschäft anzukaufen. Der Ankauf soll ausschließlich von britischen Händlern erfolgen. (5647)

Schweden.

Erzeugung von Gasmasken. Wie aus Stockholm berichtet wird, hat die chemische Anstalt des Heeres drei verschiedene Typen von Volksgasmasken zugelassen. Das Sozialamt habe Verhandlungen über die Erzeugung aufgenommen. Der Preis soll 5 Kr. betragen. Außerdem sollen noch zwei andere schwedische Modelle anerkannt worden sein. (5680)

Norwegen.

Neues Molybdänvorkommen. Nach einer Meldung aus Oslo sind in den Bergen von Leksvik bei Drontheim Molybdänvorkommen entdeckt worden, die sofort näher untersucht werden sollen. Man rechnet damit, daß im nächsten Sommer die Ergebnisse hierüber vorliegen werden. (5715)

Ungarn.

Bau von Erdölleitungen. Während bisher das Ölvorkommen von Lisse nur mit der nächstliegenden Bahnstation durch eine Ölleitung verbunden wurde, beabsichtigt die Ungarisch-Amerikanische Ölindustrie A.-G. jetzt die Verlegung von Leitungen bis zu den Raffinerien. Aus den vorliegenden Berichten geht allerdings nicht einwandfrei hervor, ob es sich nur um eine Leitung bis zur Raffinerie in Almásfüzitő in einer Länge von 200 km handelt, oder ob auch eine Leitung nach Csepel bei Budapest (300 km) geplant ist. (5660)

Litauen.

Zellwollspinnerei. Nach einem Bericht aus Kauen hat die Seidenfabrik Kauno Audiniai die Errichtung einer Spinnerei für Zellwolle beschlossen. (5420)

Lettland.

Erhöhter Düngemittelbedarf. Nach Ausführungen des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer sollen diejenigen landwirtschaftlichen Zweige besonders ausgebaut

werden, welche die meisten Aussichten für den Export eröffnen, während gleichzeitig eine Ueberproduktion auf anderen Gebieten verhindert werden soll. In erster Linie müßten die Anbauflächen für Weizen und Zuckerrüben erweitert werden. Die Regierung werde dafür sorgen, daß die notwendigen Mengen an Handelsdünger den Landwirten in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen. Auch der Zubereitung von Sauerfutter und der Ausnutzung der kultivierten Wiesen müsse besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. (5681)

Herstellung von Gasmasken. Nach einer Meldung aus Riga will die staatliche elektrotechnische Fabrik demnächst mit dem Verkauf der von ihr hergestellten Gasmasken beginnen. Der Preis beträgt 12 Ls. je Stück. (5682)

Regenerierung von Schmieröl. Die Degviela A.-G. hat mit der Regenerierung von gebrauchtem Schmieröl begonnen. (5679)

Estland.

Erzeugung von Phosphoritkonzentrat. Nach einer Meldung aus Reval soll die Vergabe von Aufträgen auf Maschinenlieferungen für eine neue Fabrik zur Herstellung von Phosphoritkonzentrat in diesen Tagen erfolgen. (5662)

Sowjet-Unlon.

Maschinenerzeugung für die chemische Industrie. In der Nähe von Swerdlowsk am Flusse Issetj wurde mit dem Bau einer Fabrik für schwere Maschinen der chemischen Industrie begonnen, deren Inbetriebnahme für 1942 vorgesehen ist. Die Baukosten werden mit 102 Mill. Rubel, die Jahreserzeugung mit 62 Mill. Rbl. beziffert. (5690)

Neue Erzeugnisse in Sestafoni. Laut Meldung der „Industria“ wurde in der Fabrik für Ferrolegierungen in Sestafoni zum erstenmal Chromaluminium gewonnen. Ferner befindet sich ein Verfahren zur Herstellung von metallischem Mangan in Ausarbeitung. (5665)

Erzeugung von Eisenvitriol. Nach einer Meldung aus Woroschilowgrad hat die Sergower Kokerei und Teerdestillationsanlage mit der Herstellung von Eisenvitriol begonnen. (5705)

Erzeugung von Aceton und Butylalkohol. Nach einer Meldung der „Industria“ arbeitet die Aceton-Butanol-Fabrik in Grosny zufriedenstellend. In den ersten acht Monaten dieses Jahres wurden Erzeugnisse für 848 000 Rbl. mehr erzeugt als das Produktionsprogramm vorsah. (5685)

Erweiterung einer Gerbextraktfabrik. Die Fabrik für Gerbextrakte in Maikop im Asow-Schwarzmeergebiet soll erweitert werden. Die Kosten werden auf 14,88 Mill. Rbl. beziffert. Die Bauarbeiten sollen 1942 beendet werden. Die Produktion würde sich von 3300 auf 5500 t erhöhen. (5683)

Erzeugung von Bereifungen. Wie die russischen Zeitungen schreiben, erfüllt die Fabrik für Bereifungen des Gummi- und Asbestkombinats in Jaroslawlj nach einer längeren Unterbrechung seit einiger Zeit wieder den Produktionsplan. (5663)

Neue Mineralvorkommen. Nach einer Meldung der TASS haben die diesjährigen geologischen Schürfungen zur Entdeckung vieler Erz- und Kohlevorkommen geführt. Es wurden u. a. aufgefunden:

Im Nordkaukasus in der Nähe von Ordschonikidse ergiebige Quarzadern mit Molybdängehalt; im Baksansker Bezirk am Elbrus Molybdän Zinnober und Gold; im Mittelural im Bezirk von Kamensk Zinn, in der Nähe von Serawo hochwertiges Magneteisenerz und Roteisenstein, in der Nähe von Tula zwischen den Dörfern Larinskaja und Tichwinskaje Roteisenstein; im Altai-Gebirge Wolfram; am Baikalsee sowie am Fluß Wolonga in Nordsibirien bedeutende Kohlevorkommen; in Baschkirien Manganerz mit einem Metallgehalt bis zu 45%; in Tadschikistan an den Hängen des Gissalgebirges zwei Arsenvorkommen; bei Kotlas im Gebiet von Archangelsk Steinsalz; auf der Kolahalbinsel neue Nickelvorkommen. (5568)

Gewinnung von Mirabilit. Der Trust „Kara-Bogas-Gol“ meldet, daß bis Anfang März 411 000 t Mirabilit, entsprechend 100,3% des Plans für das erste Quartal 1939, aus der Bucht Kara-Bogas des Kaspischen Meeres gefördert worden seien. (5661)

Phosphoritvorräte in Kasachstan. Nach einer neuen Feststellung sollen die Phosphoritvorräte im Gebirge

von Kara-Tau sich auf 250 bis 300 Mill. t belaufen. Es ist geplant, dort eine Fabrik zur Verarbeitung von jährlich 1,2 bis 1,5 Mill. t zu errichten (vgl. S. 70). (5597)

Erzeugung von Schwefel und Kupfer. Nach einer TASS-Meldung arbeitet der in Betrieb befindliche erste Ausbau des Kupfer-Schwefelkombinats in Mednogorsk zufriedenstellend. An Schwarzkupfer und Schwefel wurden im September 125—130% des vorgesehenen Plans erzeugt. Auch die Anlage für chemische Erzeugnisse wird in nächster Zeit auf volle Leistungsfähigkeit kommen. (5686)

Inbetriebnahme eines Brennschieferschachts. Im Buj, östlich von Wologda, hat eine Regierungskommission einen Brennschieferschacht in Betrieb übernommen, dessen Jahresförderung 150 000 t betragen soll („NfA“). (5594)

Unterirdische Kohlevergasung. Laut Meldung aus Tula wurden die hauptsächlichsten Arbeiten zur Errichtung der ersten Station für unterirdische Kohlevergasung im Moskauer Kohlenbecken beendet. Zur Vergasung wurden ungefähr 30 000 t Braunkohlen vorbereitet. Das hier gewonnene Kraftgas wird einigen in der Nähe befindlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt. (5688)

Erdölgewinnung in der Ukraine. Am 17. September wurde im Rayon der Stadt Romny im Gebiet von Tschernigow mit der industriellen Ausbeutung der dortigen Erdölvorkommen begonnen. In Betrieb ist der Bohrturm Nr. 12. Auch die Bohrtürme Nr. 9 und 14 sollen in nächster Zeit betriebsfertig sein. (5707)

Errichtung einer großen Papierfabrik. In der Nähe von Archangelsk an der Dwina geht der Bau einer der größten sowjetrussischen Cellulose- und Papierfabriken seinem Ende entgegen. (5426)

Rumänien.

Erzförderung. In den beiden letzten Jahren wurden u. a. folgende Erze und Mineralien gefördert (in t):

	1937	1938
Eisenerze	129 059	138 942
Manganerze	50 749	60 200
Pyrite	10 717	11 205
Kupfererze	1 125	12 100
Blei- und Zinkerze	47 470	58 400
Bauxit	10 705	10 241
Wismutmineralien	27	150
Talk	2 780	2 780
Gold- und silberhaltige Mineralien	656 791	663 000
Glimmer	85	92
Salz	323 882	369 883

Neue Glasfabrik. Mit einem größtenteils von jüdischer Seite eingezahlten Kapital in Höhe von 2 Mill. Lei wurde die Vitrea Romana in Harleu zur Erzeugung von Glas und keramischen Waren gegründet. (5666)

Jugoslawien.

Ausfuhr chemischer Erzeugnisse. In den ersten Halbjahren 1939 bzw. 1938 wurden u. a. folgende chemische Erzeugnisse ausgeführt:

Warenbezeichnung	1. Halbjahr 1939		1. Halbjahr 1938	
	t	1000 Din.	t	1000 Din.
Ammoniaksoda	4 100	6 000	600	900
Aetznatron	3 200	8 600	1 800	4 700
Acetate	1 400	2 900	1 100	2 500
Calciumcarbid	8 000	20 900	11 300	28 100
Kalkstickstoff	10 100	12 000	12 500	13 700
Geölter Kalkstickstoff	6 000	7 100	10 000	11 000
Kastanienextrakte	2 300	10 500	2 300	9 200
Eichenextrakte	4 600	19 300	2 700	9 000
Fichtenextrakte	400	1 800	500	1 800

Die Ausfuhr von Ammoniaksoda und Aetznatron ging im 1. Halbjahr 1939 vollständig nach Ungarn. Von den Acetaten nahmen Italien 900 t, Deutschland 400 t auf. An Calciumcarbid gingen 7000 t nach den Niederlanden, an Kalkstickstoff 4200 t nach Deutschland, 3500 t nach den Niederlanden und 2000 t nach Italien, an geöltem Kalkstickstoff 2900 t nach den Niederlanden und 1900 t nach Indochina. Von den Kastanienextrakten nahmen Böhmen-Mähren 850 t und Deutschland 400 t auf; 600 t gingen nach Rumänien und 200 t nach Ungarn. Wichtigster Abnehmer für Eichenextrakte war Deutschland mit rund 3000 t. (5667)

Ausländisches Kapital in den Berg- und Hüttenwerken. Nach Angaben des Handelsministeriums betrug das in sämtlichen jugoslawischen Berg- und Hüttenanlagen

investierte Kapital Ende 1937 882 Mill. Dinar. Von dem gesamten Aktienkapital entfielen auf ausländischen Besitz 77,7%, und zwar auf England 40,8%, auf Frankreich 28,1%, auf Belgien 4,7%, auf Italien 1,8% und auf die Schweiz 1%. In der Zwischenzeit haben sich, wie die jugoslawische Presse meldet, beträchtliche Verschiebungen ergeben, u. a. ist der deutsche Anteil, der Ende 1937 0,9% betrug, auf etwa 20% angestiegen. (5430)

Schürfungsverbot für Ausländer. Wie aus Belgrad gemeldet wird, hat das Forst- und Bergwerksministerium eine Anordnung erlassen, derzufolge Ausländer fortan in Jugoslawien geologische Untersuchungen nur noch mit einer besonderen behördlichen Bewilligung durchführen dürfen („NfA“). (5696)

Erdgasvorkommen bei Agram. Wie bekannt wird, ist die Gesellschaft Uljanik bei Erdölbohrungen in dem südlich von Agram gelegenen Dorf Kravarskom in 740 m Tiefe auf Erdgasvorkommen gestoßen. (5697)

Neue Baugesellschaft. Mit einem Kapital von 500 000 Dinar wurde in Belgrad eine neue bautechnische Gesellschaft „Suvobor A.-G.“ gegründet, die sich u. a. mit der Durchführung von Bauten aller Art befassen wird. (5261)

Griechenland.

Außenhandel im 1. Halbjahr. In den ersten Halbjahren 1939 und 1938 wurden u. a. folgende Erzeugnisse eingeführt:

Warenbezeichnung	1. Halbj. 1939		1. Halbj. 1938	
	t	Mill. Dr.	t	Mill. Dr.
Chemische Düngemittel (einschl. Rohphosphat)	57 015	56,3	50 597	54,1
Pharmazeut. Spezialitäten	67	53,7	35	24,1
Farben und Gerbstoffe	6 722	76,2	4 395	66,3
Kautschuk und Kautschukwaren	642	39,4	587	39,1

Ausgeführt wurden im 1. Halbjahr 1939 u. a. 5900 t Oliven gegen 6300 t im 1. Halbjahr 1938, rund 16 000 t Olivenöl (8700 t), 1700 t Terpentinöl (2100 t), 9000 t Kolophonium (7600 t). (5432)

Italien.

Zugelassene industrielle Neubauten. Das Korporationsministerium hat folgenden Unternehmen die angelegenen Baubewilligungen erteilt:

Montecatini, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von metallischem Magnesium in Apunian mit einer Kapazität von 1200 t jährlich. — Pneumatici D'Alessandro, Mailand: Erweiterung der Kautschukwarenfabrik in Mailand. (5650)

Erzeugung von Aluminium. Die Aluminiumgesellschaft Sava hat die Genehmigung erhalten, das Erzeugungsvermögen ihrer Aluminiumfabrik bei Venedig auf 7000 t jährlich zu erhöhen. (5716)

Salzerzeugung. Im Finanzjahr 1937/38 sind in Italien 486 000 t Salz erzeugt und 362 000 t im Wert von 446 000 Lire verkauft worden. (5651)

Färbung von Gasöl. Der zur Färbung von Gasöl vorgeschriebene Farbstoff Alizarinrötenbase ist durch den Farbstoff Somaliblaue G ersetzt worden. Zugelassen bleibt die Verwendung von Mineralölblau N. Von beiden Farbstoffen sind je 5 g zu einem Doppelzentner Gasöl zuzusetzen. (5652)

Produktionsprämien für Mineralöle. Durch Gesetz vom 28. 7. 1939 („Gazzetta Ufficiale“ vom 18. 9. 1939) ist die Prämie für das aus dem inländischen Boden gewonnene rohe Mineralöl auf 200—500 Lire je t wasser- und aschefreies Produkt festgesetzt worden. Den hiervon Gebrauch machenden Firmen kann die Prämie für eine Jahreserzeugung bis zu maximal 100 000 t gezahlt werden.

Für die Mineralöle, die durch Destillation einheimischer fossiler Brennstoffe erhalten werden, wird eine Prämie von 200—1100 Lire je t Oel oder Bitumen oder Schmelteer gezahlt. Diesen Erzeugnissen werden alle anderen gleichgestellt, die nach beliebig anderen Verfahren aus den genannten Ausgangsstoffen gewonnen werden.

Die Prämienverteilung erfolgt für das in Italien geförderte Rohöl für 5 Jahre und für die aus Asphalt gewonnenen Oele usw. auf 10 Jahre. Die Fristen laufen vom 1. 1. 1940 bzw. von dem Datum ab, an dem die Konzession erteilt wird. (5649)

Spanien.

Volksgesundheitspflege in Madrid. Nach Mitteilungen des Madrider Oberbürgermeisters hat die Vernachlässigung sanitärer Maßnahmen während des Krieges u. a. sehr hohe Sterblichkeitsziffern zur Folge gehabt, die zum Teil auf Seuchen, insbesondere Typhus, zurückzuführen sind. Jetzt sind energische Maßnahmen zur Pflege der Volksgesundheit ergriffen worden. Neben der Reinigung und Desinfektion der Wohnungen wurden pflichtmäßige Impfungen gegen Pocken und Typhus eingeführt, von denen bisher bereits mehr als 400 000 Personen erfaßt wurden. Für die Zukunft seien diese Impfungen für jeden Einwohner der Hauptstadt verpflichtend. (5670)

Festsetzung von Erzeuger- und Verkaufspreisen. Durch eine im „Boletín Oficial“ vom 9. August 1939 veröffentlichte Verordnung sind neue Richtlinien für die Preisgestaltung in Kraft getreten. Danach wird die Ueberwachung der bisher von zahlreichen Stellen festgesetzten Erzeuger- und Verkaufspreise den zuständigen Ministerien übertragen. Die jetzigen Richtpreise bleiben zunächst weiter in Kraft, bis sie durch eine ministerielle Verordnung neu geregelt werden. Bei der Festsetzung von Erzeugerpreisen, die von den jetzt bestehenden abweichen, sind vom Industrie- und Handelsministerium folgende Richtpreise zugrunde zu legen:

1. Bei Rohstoffen nationaler Erzeugung die Preise vom Juli 1936 oder gegebenenfalls die in einem der 1936 vorangehenden 10 Jahren notierten günstigsten Preise. 2. Bei bearbeiteten eingeführten Rohstoffen die Preise, die das Ministerium für Industrie und Handel auf Grund der Einfuhr angibt. 3. Bei bearbeiteten Artikeln die Preise, die sich auf Grund des Preisstandes der erforderlichen einheimischen oder ausländischen Rohstoffe ergeben.

Die Verordnung enthält ferner eine Liste der Artikel, deren Preise vom Generalkommissariat für Verpflegung (Comisaria General de Abastecimientos) kontrolliert werden. Hierunter fallen neben Lebensmitteln aller Art auch Holzkohle, vergällter Alkohol, Gummischuhe, Parfümerien, Farbstoffe, Farben, verschiedene Arzneimittel und Verbandstoffe. (5476)

Ver. St. v. Nordamerika.

Aufwendungen für Erweiterungen chemischer Betriebe. Der Auftragswert der Ende August im Bau befindlichen Erweiterungsbauten der chemischen Industrie belief sich auf 7 Mill. \$ gegen 3,2 Mill. \$ zur gleichen Zeit des Vorjahres. Weitere Neubauten im Werte von 4 Mill. \$ sind in Vorbereitung. (5485)

Erweiterung der Kunstfasererzeugung. Pressemeldungen zufolge hat die Du-Pont-Gesellschaft beschlossen, die Kapazität der Nylonfabrik bei Seaford, Del., um ein Viertel zu erhöhen und eine weitere neue Kunstfaserfabrik zu errichten. Von der ersteren Fabrik sollen jährlich 6—7, von der letzteren 9—12 Mill. lbs. Kunstfasern hergestellt werden. (5653)

Erzeugung von Erdalkaliverbindungen. Der Census of Manufacturers für 1937 enthält über die Erzeugung von Calcium-, Barium- und Magnesiumverbindungen nachstehende Einzelheiten:

	Herstellbetriebe		Erzeugung für den Verkauf		Verkaufswert	
	1935	1937	1935	1937	1935	1937
Calciumcarbid	6	7	147 092	193 045	6 234	9 844
Calciumcarbonat	6	9	33 971	71 236	860	1 668
Calciumchlorid						
in Flocken (73—75%)	4	5	197 948	223 641	3 206	3 754
flüssig (75%)	5	8	21 527	35 089	315	342
fest (73—75%)	5	5	7 526	4 882	109	86
Chlorkalk	16	14	39 561	45 908	909	937
Calciumphosphat, einbas.	10	9	35 860	41 116	4 665	5 139
Calciumphosphat, zweibas.	6	5	2 714	2 048	208	108
Calciumphosphat, dreibas.	5	4	2 015	9 626	242	625
Calciumacetat	24	21	25 851	22 517	826	727
Calciumstearat (1000 lbs.)	8	8	492	980	91	
Bariumsulfat (1000 lbs.)	11	9	7 809	10 396	236	278
Magnesiumsulfat	5	4	38 489	41 369	1 117	1 217
Magnesiumcarbonat, gefällt	7	7	7 301	6 505	878	788
Magnesiumsalicylat (lbs.)	3	3	4 420		5	

*) Soweit nicht anders angegeben.

Erzeugung von Textilhilfsmitteln. Nach Angaben der U. S. Tariff Commission sind 1938 insgesamt 5,62 Mill. lbs. Textilhilfsmittel auf Teerbasis hergestellt worden. Von diesen Erzeugnissen wurden 4,77 Mill. lbs. verkauft, die einen Erlös von 1,12 Mill. \$ brachten. Die

Herstellung sulfonierter fetter Alkohole, Säuren usw. wird mit 7,67 Mill. lbs. ausgewiesen. (4946)

Erzeugung von Glycerin. Nach Angaben des Bureau of the Census sind im ersten Halbjahr 1939 44,41 Mill. lbs. gereinigtes Glycerin gewonnen worden gegen 45,76 Mill. lbs. in der Vergleichszeit 1938. Die Erzeugung von Dynamitglycerin hat sich von 21,15 auf 25,61 Mill. lbs. erhöht, die von Rohglycerin von 80,56 auf 83,97 Mill. lbs. (5482)

Neuer Metallack. Die E. I. du Pont de Nemours & Co. hat einen neuen Ueberzugslack für Metalle herausgebracht, der sich besonders für Küchen u. dgl. eignen soll. (5479)

Regelung des Kittabsatzes. Die Federal Trade Commission hat vor kurzem Anordnungen über den Absatz von Kitt erlassen. Die Anordnungen befassen sich im einzelnen mit unlauterem Wettbewerb, falschen Reklameangaben, Imitation von Warenzeichen sowie mit der Garantiegewährung, Rabatten u. a. (5080)

Neue Erdölraffinerie in Texas. Nach einer Meldung aus New York baut ein Konsortium aus Dallas mit einem Kostenaufwand von 3,4 Mill. \$ auf dem Agua Dulce-Oelfeld in Texas eine Großraffinerie. (4762)

Fusion. Nach Meldungen der amerikanischen Fachpresse soll die General Plastics Inc., North Tonawanda, N. Y., mit der kürzlich gegründeten Durez Plastics and Chemicals Inc. fusioniert werden. Die neu entstehende Gesellschaft soll mit einem Kapital von 3,22 Mill. \$ ausgestattet werden. (5435)

Mexiko.

Bergwerkserzeugung. Nach Angaben des mexikanischen Statistischen Amtes hat sich die Bergwerkserzeugung in den beiden letzten Jahren folgendermaßen entwickelt (in t, bei Metallen geben die Ziffern den Metallinhalt an):

	1937	1938
Gold (kg)	26 326	28 734
Silber	2 634	2 520
Kupfer	46 077	41 851
Blei	218 133	282 369
Zink	154 625	172 218
Quecksilber	170	294
Antimon	10 639	8 069
Arsenik	10 762	8 894
Graphit	11 210	9 611
Zinn	379	253
Eisen	89 717	111 093
Cadmium	620	762
Wolfram	31	70
Wismut	142	186
Molybdän	1 049	806
Steinkohle	912 033	893 141

(5572)

Guatemala.

Rückgang der Sprengstoffeinfuhr. Die Einfuhr von Sprengstoffen für den Inlandsbedarf ist von 85 t 1937 auf 50 t im Jahre 1938 zurückgegangen. (5083)

Cuba.

Einfuhr von Kampfer. Einem Konsularbericht zufolge ist die Kampferzufuhr im Jahre 1938 auf 7993 kg gestiegen gegen 6419 kg 1937. Bedeutendstes Lieferland war Deutschland, das im letzten Jahr 7726 kg lieferte gegen 5985 kg 1937. (4825)

Ausfuhr von Glycerin nach USA. Die Glycerinausfuhr nach den Vereinigten Staaten stieg nach einem Bericht aus Cuba von 2,68 Mill. lbs. i. W. von 520 900 \$ 1937 auf 3,1 Mill. lbs. für 244 900 \$ 1938. (4418)

Venezuela.

Verkaufsgenehmigungen für Arzneimittel. Auf Grund verschiedener in der „Gaceta Oficial“ veröffentlichter Entschliefungen des Gesundheitsministers haben die

nachstehenden Firmen die Genehmigung zum Verkauf von Arzneimitteln erhalten:

Hermes Manuel Pirela in der Ortschaft Altagracia, Distrikt Miranda im Staate Zulia; Pilar Alvarado in der Ortschaft Cubiro, Distrikt Jiménez im Staate Lara; Flaminio Arellano in der Ortschaft Piritu, Distrikt Esteller im Staate Portuguesa; Amalio Romero Urdaneta in der Ortschaft Saucedo, Distrikt Rivero im Staate Sucre; J. M. Castillo in der Ortschaft San Mateo, Distrikt Libertad im Staate Anzoategui. (5619)

Niederländisch Indien.

Vorläufig keine Nickelhütten auf Celebes. Der Bau von Nickelschmelzöfen auf Celebes ist in Anbetracht des Kriegsausbruchs vorläufig zurückgestellt worden (vgl. S. 757). (5692)

Philippinen.

Ausfuhr von Kopal- und Elemiharz. Die Ausfuhr von Kopal hat im Jahre 1938 1134 t betragen gegen 1506 t 1937. Auch die Ausfuhr von Elemiharz ist von 337,8 t 1937 auf 172,4 t 1938 zurückgegangen. Der Rückgang ist zum Teil dadurch bedingt, daß 1937 große Vorratskäufe getätigt wurden. Die Preise lagen 20—30% unter denen von 1937 und erreichten damit einen neuen Tiefstand. (4830)

Nordchina.

Erzeugung von Calciumcarbid und Kalkstickstoff. Nach einer Meldung aus Tokio haben jetzt auch die Militärbehörden die Genehmigung zur Gründung der Shantung Elektrischen Industrie A.-G. erteilt. Das neue Unternehmen, das von der Elektrochemischen Industrie A.-G. (Denki-Kagaku Kogyo K. K.) und der Mitsui Industrie-Gesellschaft mit einem Kapital von 10 Mill. Yen gegründet worden ist, soll jährlich 10 000 t Calciumcarbid und 20 000 t Kalkstickstoff herstellen. Der Sitz des Werkes soll entgegen früheren Meldungen (vgl. 1938 S. 918) nach Tsinan gelegt werden. (5368)

Japan.

Umstellungen in der chemischen Industrie. Die Ibi-gawa Elektrizitäts A.-G. hat die Herstellung von Kalkstickstoff eingestellt und will die Erzeugung von Calciumcarbid und Metallegierungen aufnehmen. Die Showa Düngemittel A.-G. hat ihre Erzeugung von Kalkstickstoff zunächst von 70 000 t auf 60 000 t verringert und stellt sich ebenfalls auf die Gewinnung von Carbid und synthetischer Essigsäure um. Die Japanische Stickstoffdüngemittel A.-G. beabsichtigt, ihr Kapital auf 300 Mill. Yen zu erhöhen, um mit der Herstellung von Carbid und Leichtmetallen sowie mit der Kohleverflüssigung zu beginnen. (5492)

Erzeugung von Bichromaten. Nach amtlichen Angaben sind 1937 (1936) 5318 (4489) t Natriumbichromat und 2247 (1907) t Kaliumbichromat erzeugt worden. (5491)

Herstellung von Bleiazid. Wie berichtet wird, hat die Koreanische Stickstoffdüngemittel A.-G. ein Verfahren zur Herstellung von Bleiazid ausgearbeitet. Auf Grund dieses Verfahrens soll von der Japanischen Sprengstoff A.-G. die Herstellung von Detonatoren aufgenommen werden. (5448)

Erzeugung von Kunstseide. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind in Japan 1,13 Millionen Kisten (zu je 100 lbs.) Kunstseidegarn hergestellt worden. (5446)

Zellwollerzeugung. Nach Angaben der Vereinigung der Zellwollerzeuger sind in den Monaten Januar bis Juni 1939 66 284 t Zellwolle erzeugt worden gegenüber 76 635 t in der Vergleichszeit 1938. (5447)

Neuer Magnesiumhersteller. Die Shinetsu Stickstoffdüngemittel A.-G. will infolge der wachsenden Rohstoffschwierigkeiten an Stelle von Stickstoffdüngemitteln Magnesium herstellen. (5369)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe oben. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilm. — Verlag Chemie, Berlin W 35., Woyschstr. 37. — Printed in Germany.